

Aus der Klinik für Pferdechirurgie
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
(Leiterin: Univ.-Prof. Dr. med. vet. Florian Jenner, Dipl. ACVSMR, Dipl. ECVSMR)

Die Stallapotheke in der Pferdehaltung:

Rechtliche Grundlagen der Medikamentenanwendung durch BesitzerInnen
in Österreich, Deutschland und der Schweiz

Bachelorarbeit

Veterinärmedizinische Universität Wien

Vorgelegt von

Regina Gehrler

Wien, im Oktober 2021

Betreuerin:

Ao.Univ.-Prof. Dr.med.vet. Theresia Licka, Dipl. ACVSMR, Dipl. ECVSMR

Gutachter:

PD MMag. Dr. Alexander Tritthart, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Material und Methode	3
3. Definitionen	4
3.1. Tiereigentum, -besitz und -haltung	4
3.2. Stallapotheke	4
4. Tierschutzrechtliche Aspekte der Gesundheitsversorgung.....	5
4.1. Rechtslage in Österreich	5
4.1.1. Nötige Qualifikation für die Betreuung	6
4.1.2. Versorgung im Krankheitsfall oder bei Verletzungen	7
4.2. Rechtslage in Deutschland	8
4.2.1. Nötiges Wissen zur Betreuung	8
4.2.2. Versorgung im Krankheits- und Verletzungsfall.....	9
4.3. Rechtslage in der Schweiz.....	12
4.3.1. Benötigte Sachkunde für Tierhaltende	12
4.3.2. Versorgung bei Krankheit und Verletzung	13
5. Rechtlich erlaubte Arzneimittel in der Stallapotheke	14
5.1. Rechtslage in Österreich	14
5.1.1. Bedeutung des Verwendungszwecks	14
5.1.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	15
5.1.3. Verschreibungspflichtige Medikamente.....	16
5.1.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende	16
5.1.3.2. Anwendung durch Tierhaltende	17
5.1.3.3. Darreichungsform und Menge	18
5.1.3.4. Sonderfall Suchtmittel	19
5.1.3.5. Sonderfall Antibiotika	20
5.1.4. Aufzeichnungspflicht	20

5.2. Rechtslage in Deutschland	21
5.2.1. Bedeutung des Verwendungszwecks	21
5.2.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	21
5.2.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel	22
5.2.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende	23
5.2.3.2. Anwendung durch Tierhaltende	24
5.2.3.3. Darreichungsformen und Menge	24
5.2.3.4. Sonderregelung Suchtmittel	25
5.2.3.5. Sonderregelung Antibiotika	26
5.2.4. Aufzeichnungspflicht	27
5.3. Rechtslage in der Schweiz	28
5.3.1. Zu beachtende Voraussetzungen	28
5.3.2. Arzneimittel ohne Verschreibungspflicht	28
5.3.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel	30
5.3.3.1. Abgabe: Heimtierstatus vs. Nutztierstatus	31
5.3.3.2. Anwendung durch Tierhaltende	32
5.3.3.3. Menge, Vorrat und Darreichungsform	32
5.3.3.4. Sonderfall Suchtmittel	33
5.3.3.5. Sonderfall Antibiotika	34
5.3.4. Tierärztliche Selbstdispensation	35
5.3.5. Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung	35
6. Vergleich der verschiedenen Ergebnisse	37
6.1. Tierschutzrechtliche Aspekte	37
6.1.1. Benötigtes Wissen für die Betreuung	38
6.1.1.1. Sachkundenachweis durch Tierhaltende	40
6.1.2. Versorgung bei Krankheit und Verletzung	42
6.2. Arzneimittelrechtliche Vorschriften	43
6.2.1. Zu beachtende Voraussetzungen	43
6.2.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	45
6.2.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel	47
6.2.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende	47
6.2.3.2. Anwendung durch Tierhaltende	49

6.2.3.3. Darreichungsform, Menge und Vorrat	50
6.2.3.4. Sonderfall Suchtmittel	52
6.2.3.5. Sonderfall Antibiotika	53
6.2.4. Tierärztliche Selbstdispension	54
6.2.5. Aufzeichnungspflicht	54
6.3. Persönliche Einschätzungen der Autorin	55
7. Zusammenfassung	58
8. Summary	60
9. Abkürzungsverzeichnis	62
10. Verzeichnis der zitierten Rechtsgrundlagen	65
11. Literaturverzeichnis	74

1. Einleitung

Viele Menschen haben daheim eine Hausapotheke mit Medikamenten für den eigenen Bedarf. Neben Medikamenten für den Bedarfsfall beinhaltet diese meist auch Verbandsmaterial, eine Erste-Hilfe-Ausrüstung und eventuell Arzneimittel, die zu einer laufenden Behandlung gehören.

Das Äquivalent für Pferde ist die Stallapotheke. Sie dient der medizinischen Versorgung des Pferdes durch die Besitzerin/den Besitzer. Dabei handelt es sich meist um eine gut verschließbare Kiste, einen Schrank oder in großen Ställen bzw. wenn sich mehrere Pferdehalterinnen/Pferdehalter zusammenschließen, auch schon einmal um einen ganzen Raum. Wie die Stallapotheke ausgestattet ist, hängt von der Eigentümerin/vom Eigentümer ab. So reicht der Inhalt von „für alles bereit“ bis hin zu „nicht vorhanden“.

Jedoch hängt von der Stallapotheke auch teilweise die Möglichkeit der Halterin/des Halters zur medizinischen Erstversorgung des Pferdes ab. Während bei einer kleinen Wunde oder Husten ggf. auf eine Tierärztin/ein Tierarzt gewartet werden kann, könnte dies im Fall einer starken Blutung oder einer Fraktur fatale Folgen haben.

Wenn es um die Frage geht, was in die Stallapotheke gehört, muss zuerst geklärt werden, wie die Halterin/der Halter das Pferd zu versorgen hat. Während zu hoffen ist, dass die Halterin/der Halter jederzeit alles in ihrer/seiner Macht stehende unternimmt, damit es dem Pferd gut geht, mag die rechtliche Lage aufgrund des Tierschutzgesetzes etwas anders aussehen. Daher ist zuerst diese Frage zu klären.

Bei der Ausstattung der Stallapotheke gilt es jedoch auch die arzneimittelrechtliche Lage zu beachten. Denn rein rechtlich darf nicht jedes Medikament bei Pferden eingesetzt werden. Je nach Land unterscheiden sich diese Regelungen. Während Halterinnen/Halter im Herzen eines Landes meistens nicht mit verschiedenen Gesetzen in Kontakt kommen, können diese jedoch in Grenzregionen zu Verwirrung führen. Auch Urlaubsreisen, Praktika oder Ähnliches können pferdeassoziierte Personen in die Notwendigkeit bringen, in anderen Rechtsrahmen durchaus korrekt vorzugehen.

Ziel dieser Arbeit ist es daher, sowohl die tierschutzrechtlichen Regelungen der Gesundheitsversorgung als auch die arzneimittelrechtlichen Vorgaben für die Stallapotheke in

Österreich, Deutschland und der Schweiz einzeln als auch vergleichend zu beleuchten. Daher werden in dieser Arbeit folgende Fragen bearbeitet:

- Welche Pflichten hat die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer aus tierschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die medizinische Versorgung des Tieres?
- Welche medikamentöse Ausstattung darf auf rechtlicher Basis in die Stallapotheke? Gibt es Unterschiede je nach Art der Pferdehaltung?
- Wann ist eine Medikation der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten? Inwiefern macht es einen Unterschied, ob das Pferd in kontinuierlicher Behandlung ist?

2. Material und Methode

Um die Fragestellung dieser Arbeit zu beantworten, wurde zu Beginn die rechtliche Lage in Österreich, Deutschland und der Schweiz ausführlich dargestellt. Dabei lag der Fokus zuerst auf den tierschutzrechtlichen Aspekten der Gesundheitsversorgung in den verschiedenen Staaten, sowie in Folge auf den arzneimittel- und behandlungsrechtlichen Aspekte.

Schließlich wurden diese Rechtsgrundlagen einander gegenübergestellt und verglichen. Auch Aussagen von Tierschutzorganisationen und politischen Parteien zum Thema flossen mit ein. Zuletzt wird der Vergleich der Länder subjektiv eingeschätzt. Das Ziel war es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Regelwerke in diesem Bereich detailliert darzustellen.

Als Quellen dienten neben entsprechenden Gesetzestexten und Gerichtsentscheiden auch Kommentierungen und Ausführungen derselben. Des Weiteren wurden Veröffentlichungen der verschiedenen Tierärztekammern und Bundesministerien bzw. Bundesämter herangezogen. Die im Folgenden zitierten Rechtsquellen, also Gesetze, Verordnungen und Ähnliches, wurden in *kursiver Schrift* angeführt und mit der Jahreszahl der Veröffentlichung versehen. Diese Rechtsquellen finden sich im Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kapitel 10).

In der vorliegenden Arbeit wurden alle Rechtsvorschriften, -normen etc, die sich auf alle gehaltenen Tiere beziehen, unspezifisch vom „Tier“ handelnd zitiert, während die spezifisch für die Pferdehaltung bzw. die Equidenhaltung bezeichnenden Texte als solche, die für das „Pferd“ gültig sind, gekennzeichnet wurden.

3. Definitionen

Um die nachvollziehbare Leserlichkeit der vorliegenden Arbeit zu erleichtern, werden zu Beginn einige Begriffe erläutert.

3.1. Tiereigentum, -besitz und -haltung

Zivilrechtlich ist die Eigentümerin/der Eigentümer eines Tieres jene Person, der das Tier rechtlich gehört. Beispielsweise ist dies diejenige Person, die im Kaufvertrag als Käuferin/Käufer eingetragen ist (oesterreich.gv.at-Redaktion 2021/1).

Im Vergleich dazu ist die Besitzerin/der Besitzer jene Person, die das Tier tatsächlich in ihrer Gewalt hat und beabsichtigt, es zu behalten. Es handelt sich also nicht nur um eine kurzzeitige Übernahme (oesterreich.gv.at-Redaktion 2021/2). Die Besitzerin/der Besitzer kann gleichzeitig auch die Eigentümerin/der Eigentümer sein, was allerdings keine Voraussetzung ist.

Im Tierschutzrecht wird jene Person als „(Tier-)Halterin/Halter“ bezeichnet, die dauerhaft oder zumindest vorübergehend für das Tier verantwortlich ist, es also in ihrem Besitz hat (österreich. TSchG 2005, § 4, oesterreich.gv.at-Redaktion 2021/2). Ein Tier kann mehrere Halterinnen/Halter gleichzeitig haben (Binder 2019).

Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit die Begriffe „Halterin/Halter“ bzw. „Tierhaltende“ für diejenige Person verwendet, die die Verantwortung hat und über das Pferd entscheidet.

3.2. Stallapotheke

Der Begriff „Stallapotheke“ bezeichnet in dieser Arbeit die medizinische Ausrüstung einer Halterin/eines Halters, um ihr/sein Pferd ggf. zu versorgen.

4. Tierschutzrechtliche Aspekte der Gesundheitsversorgung

Unter dem Begriff „Tierschutzrecht“ versteht man sämtliche Normen, die das Tier schützen sollen. Zum Tierschutzrecht zählen das Tierschutzgesetz eines Staates ebenso wie entsprechende Verordnungen (Hirt et al. 2007).

Zwar wird der genaue Zweck durch jedes der betrachteten Tierschutzgesetze anders definiert, jedoch bleibt das übergeordnete Ziel gleich: Tiere als Mitgeschöpfe vor unnötigen Schmerzen und Leid zu bewahren und so ihr Leben, ihr Wohlbefinden und ihre Würde zu schützen.

Dazu greift das jeweilige Tierschutzgesetz auch in die Gesundheitsversorgung des Tieres durch die Halterin/den Halter ein. Haltungs- und Pflegemaßnahmen sollen die Gesundheit des Pferdes erhalten, dennoch kann es zu einer Erkrankung oder Verletzung kommen. Das Gesetz legt fest, was Tierhaltende in einem solchen Fall wissen müssen sowie ob, wie und wann sie das Tier in dieser Situation zu versorgen haben.

4.1. Rechtslage in Österreich

Jede Halterin/jeder Halter wird durch das *Tierschutzgesetz* (TSchG) verpflichtet, Tiere im Krankheitsfall oder bei Verletzungen medizinisch zu versorgen. Mit der medizinischen Versorgung durch die Halterin/den Halter befasst sich § 15 TSchG. Die Pflicht der Tierhaltenden wird dabei wie folgt geregelt: „Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes [sic!]. [...]“ (*österr. TSchG 2005, § 15*). Dies gilt laut auch beim ausschließlichen Verdacht auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung (Herbrüggen und Wessely 2020).

Die Pflicht zur Versorgung im Krankheits- bzw. Verletzungsfall ergibt sich durch § 15 in Zusammenhang mit § 5 des TSchG. Demnach ist es verboten, „die [...] Betreuung eines von ihm [sic!] gehaltenen Tieres in einer Weise [zu] vernachlässigen [...], dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst [...] versetzen“ (*österr. TSchG 2005, § 5 Abs. 2 Z. 13*), was der Fall wäre, wenn ein Tier bei Verdacht auf eine Erkrankung oder Verletzung nicht medizinisch versorgt wird (*ErlRV 446 BlgNR XXII. GP, 14*).

Nach § 9 TSchG ist zwar jede/jeder, deren/dessen Verhalten kausal der Grund für eine Verletzung eines Tieres war, zur Hilfeleistung verpflichtet, dies gilt nach Herbrüggen und Wessely so jedoch nicht für die Halterin/den Halter des betroffenen Tieres. Diese/dieser wird durch § 15 generell zur medizinischen Versorgung verpflichtet. Die bestehende Pflicht verdrängt die allgemeine Hilfeleistungspflicht (Herbrüggen und Wessely 2020).

Tierhaltende sind daher jederzeit dazu verpflichtet, dem gehaltenen Tier in zumutbarem Maß medizinische Hilfe zu leisten. Als unzumutbar gilt dabei ausschließlich eine persönliche Hilfeleistung, die die helfende Person oder Dritte gefährden würde oder dazu andere, höherwertige Schutzgüter verletzt werden müssten. Hingegen ist es einer Person grundsätzlich zumutbar, fremde Hilfe zu veranlassen, wie beispielsweise das Hinzuziehen einer Tierärztin/eines Tierarztes (Binder 2019).

4.1.1. Nötige Qualifikation für die Betreuung

Nach § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 TSchG muss die Halterin/der Halter, sofern sie/er sich selbst um das Tier kümmert, über ausreichend Kenntnisse verfügen, um das Tier tierschutzkonform betreuen zu können (*österr. TSchG 2005, § 12 Abs. 1*). Dazu zählt entsprechendes Fachwissen, wie etwa Grundkenntnisse über das Normalverhalten der Tierart, Hinweise auf Verhaltensstörungen, das Erkennen von Anzeichen gestörter Körperfunktionen sowie Krankheits- und Verletzungsanzeichen. So ist es der Halterin/dem Halter beispielsweise zuzumuten, Anzeichen wie Abmagerung, haarlose Stellen oder Juckreiz zu erkennen (Herbrüggen und Wessely 2020).

Des Weiteren müssen Tierhaltende über die benötigten Fähigkeiten verfügen, um Tiere halten zu dürfen. Ein wichtiger Punkt ist die physische Eignung: Nach Binder müssen Tierhaltende körperlich in der Lage sein, das eigene Tier ggf. wieder einfangen zu können (Binder 2019). Herbrüggen und Wessely fügen hinzu, dass es bei dem Begriff „Fähigkeiten“ zudem darum geht, bereits vorhandene theoretische Kenntnisse praktisch umzusetzen (Herbrüggen und Wessely 2020).

Jene betonen zusätzlich, dass „[...] es sich beim Halter [sic!] bezogen auf die von ihm [sic!] gehaltenen Tiere um keinen ‚Laien‘ handelt [...]“ (Herbrüggen und Wessely 2020). Auf dieser Basis muss die Halterin/der Halter in der Lage sein, zu entscheiden, welche Maßnahmen zur

Versorgung nötig sind bzw. ob das Hinzuziehen einer Tierärztin/eines Tierarztes erforderlich ist (Binder 2019).

Schlüsse auf die nötige Qualifikation zur Tierhaltung kann durch § 14 Abs. 1 TSchG gezogen werden. Demnach liegt die nötige Eignung für das Halten und Betreuen von Pferden dann vor, wenn die Person eine entsprechende Ausbildung durchlaufen hat, wobei auch außerschulisch-praktische Ausbildungen möglich sind, oder aus dem Werdegang der Person zu folgern ist, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Auch Kurse oder ein Selbststudium entsprechender Fachliteratur sind möglich (*österr. 1. Tierhaltungsverordnung 2006*, § 3, Herbrüggen und Wessely 2020).

Binder hingegen vertritt die Auffassung, dass § 14 Abs. 1 TSchG eine Formalqualifikation zur Tierhaltung voraussetzt. Diese müsste jedoch erst noch definiert werden. Demnach wäre es nicht mehr ausreichend, erforderliche Kenntnisse bzw. Fähigkeiten aus praktischen Erfahrungen oder einem Selbststudium zu beziehen. Allerdings wurde aktuell noch kein solcher Nachweis für Pferdehaltende definiert (Binder 2019).

4.1.2. Versorgung im Krankheitsfall oder bei Verletzungen

Die Halterin/der Halter muss im Fall einer Verletzung oder Krankheit fähig sein einzuschätzen, ob ein geschädigtes Tier selbst versorgt werden kann (siehe Kapitel 4.1.1). In diesem Fall darf die medizinische Versorgung auch durch die Halterin/den Halter durchgeführt werden (Binder 2019).

Allerdings legt § 15 TSchG auch fest, dass ggf. eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzuzuziehen ist. Dies ist notwendig, wenn die Erstversorgung durch die Halterin/den Halter nicht den gewünschten Erfolg bringt, die Versorgung die Möglichkeiten der Halterin/des Halters übersteigt oder die Erkrankung bzw. Verletzung ein sofortiges Hinzuziehen der Tierärztin/des Tierarztes erfordert (Binder 2019). Dies ist beispielsweise bei tiefen Wunden, Frakturen, Koliken oder Anzeichen derselben der Fall (Ende 2013).

„Ordnungsgemäß versorgt“, wie es in § 15 TSchG heißt, bedeutet dabei, dass jene Maßnahmen ergriffen werden müssen, die aus therapeutischer Sicht notwendig sind (Binder 2019). Besteht aufgrund der Erkrankung oder Verletzung die Pflicht, eine Fachkundige/einen

Fachkundigen hinzuzuziehen, können rechtlich gesehen eine Tierheilpraktikerin/ein Tierheilpraktiker oder ähnliche, in diesem Bereich tätige Personen nicht als Ersatz für eine Tierärztin/einen Tierarzt gerufen werden (*LVwG Tirol 15.03.2018, LVwG-2017/46/0991-5*)¹.

Aus § 15 TSchG geht auch hervor, dass das Tier unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögerung, zu versorgen ist (Binder 2019). Allerdings gibt es dennoch keine Pflicht, in Form einer Notfallausrüstung in der Stallapotheke vorzusorgen. Auf Basis von § 15 TSchG ist es ausreichend, die Kontaktdaten der Tierärztin/des Tierarztes bereit zu haben.

4.2. Rechtslage in Deutschland

Das *Tierschutzgesetz* (TierSchG) in Deutschland beinhaltet keine direkte Anordnung zur Gesundheitsversorgung. Jedoch schreibt § 2 TierSchG vor: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [1.] muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, [...]“ (*dt. TierSchG 2006, § 2 Nr. 1*).

Dabei ist unter dem Begriff „pflegen“ laut Lorz und Metzger das zu verstehen, „was der allgemeine Sprachgebrauch als gute Behandlung bezeichnet“, wozu unter anderem die Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Geburtshilfe, sowie die Vorstellung bei der Tierärztin/beim Tierarzt bei Krankheitsverdacht gehört. Dementsprechend muss die Halterin/der Halter das Pferd bei (Verdacht auf) Krankheit oder Verletzung medizinisch versorgen (lassen) (Lorz und Metzger 2019).

4.2.1. Nötiges Wissen zur Betreuung

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...] muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“ (*dt. TierSchG 2006, § 2 Nr. 3*).

¹In diesem Fall geht es um eine Pferdehalterin, die trotz der Anordnung des Amtstierarztes zur Euthanasie des Pferdes unter Anweisung einer Heilpraktikerin eigenmächtig eine Blutegeltherapie durchführte.

Demnach ist die Halterin/der Halter dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Tier durch eine sachkundige Person betreut wird. Dabei steht es der Halterin/dem Halter frei, die Betreuung selbst zu übernehmen, wenn die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind (Lorz und Metzger 2019).

Aktuell ist für die Pferdehaltung keine Ausbildung oder kein Sachkundenachweis von Nöten. Das praktische Vorhandensein des nötigen Wissens ist ausreichend (Lorz und Metzger 2019). Jedoch kann die zuständige Behörde bei fehlenden Kenntnissen oder Fähigkeiten Maßnahmen wie einen entsprechenden Kurs oder das Erbringen eines Sachkundenachweises in einem Fachgespräch anordnen (*dt. AVV zu TierSchG 2000, 1.3*)

Nach Hirt et al. müssen Tierhaltende unter anderem folgende Kenntnisse und die jeweiligen Fähigkeiten besitzen, um nach § 2 Nr. 3 TierSchG die Sachkundeanforderungen zu erfüllen: Anatomie, Physiologie und Biologie des Pferdes; tierschutzrechtliche Bestimmungen; Erkennen und Interpretieren von Verhaltensstörungen sowie „alles, was für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung wesentlich ist“ (Hirt et al. 2007). Ob es sich dabei nur um die jeweiligen Grundlagen der entsprechenden Bereiche handelt, wird nicht definiert.

4.2.2. Versorgung im Krankheits- und Verletzungsfall

Tierhaltende sind nach § 2 Nr. 1 TierSchG verpflichtet, bei Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen Maßnahmen zu treffen. Laut Hirt et al. umfassen diese Maßnahmen die Vorstellung bei der Tierärztin/beim Tierarzt bei Krankheitsverdacht, was mit einem vorangegangenen Gerichtsurteil belegt wird: „Zur angemessenen Pflege eines Tieres (§ 2 Nr. 1 TierSchG) gehört es, dieses bei einem konkreten Krankheitsverdacht einem Tierarzt [sic!] vorzuführen [...]. Ob das Tier tatsächlich erkrankt ist, ist unerheblich.“ (*VG Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01*², Hirt et al. 2007)

Allerdings wird in der Begründung jenes Gerichtsurteils erklärt: „Zur angemessenen Pflege eines Tieres gehört auch die hinreichende Gesundheitsfürsorge bei einem Krankheitsverdacht

²Bei diesem Gerichtsurteil geht es unter anderem darum, dass die Halterin mehrerer Katzen die Tiere, obwohl laut Amtstierarzt offensichtlich erkrankt, keine Tierärztin/keinen Tierarzt konsultierte, um eine Diagnose und Behandlung der einzelnen Tiere durchführen zu lassen.

[...]. Diese besteht vor allem in der Hinzuziehung eines fachkundigen Tierarztes [sic!]“ (VG Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01). Demnach wäre das Hinzuziehen der Tierärztin/des Tierarztes nicht das Einzige, was eine Halterin/ein Halter zur Lösung des Problems machen darf. Das Gericht beruft sich auf das Buch „Tierschutzgesetz“ von Lorz aus dem Jahr 1992. Jedoch wird dort nicht darauf eingegangen, in welcher Situation und ab wann tierärztliche Hilfe zur Versorgung hinzuzuziehen ist (Lorz 1992).

Das Verwaltungsgericht beanstandet dabei auch nicht, dass die Halterin versucht hat, ihre Tiere (in diesem Fall Katzen) selbst zu behandeln. Es wird vielmehr kritisiert, dass trotz ausbleibendem Erfolg keine fachkundige Hilfe aufgesucht wurde (VG Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01).

Laut eines Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach besteht im Fall akut auftretender Krankheiten die Verpflichtung, entsprechenden Rat zu suchen, um neben einer Erstbehandlung auch eine umfangreiche Diagnostik durchzuführen, um das Tier fachgerecht behandeln zu können (VG Ansbach 28.12.2017, 7 S 17.02023)³ In diesem Beschluss beruft sich das Gericht auf die zu Anfang des Kapitels bereits genannten Ausführungen von Hirt et al..

Allerdings treffen Hirt et al. noch eine zweite, teilweise widersprüchliche Aussage zu diesem Thema. Demnach soll es nach § 1 S. 2 TierSchG folgende Rangfolge der zu treffenden Maßnahmen geben: Bei Verdacht auf eine Erkrankung oder Verletzung seien unverzüglich erste Versorgungsmaßnahmen zu treffen. Eine Absonderung von anderen Tieren könne zur Heilung oder als Schutz der anderen von Nöten sein. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, müsse schnellstmöglich der Rat einer Tierärztin/eines Tierarztes eingeholt werden. Erst wenn aus veterinärmedizinischer Sicht ein „Weiterleben ohne andauernde, erhebliche Schmerzen oder Leiden“ nicht mehr möglich sei, dürfe das Tier euthanasiert bzw. notgeschlachtet werden (Hirt et al. 2007). Diese Aussage widerspricht teilweise der bereits dargestellten, nach der bei Krankheitsverdacht grundsätzlich eine Tierärztin/ein Tierarzt zu rufen ist.

³Jenes Gerichtsurteil beschäftigt sich mit dem Fall einer Frau, die anscheinend aufgrund von zwanghafter Tierhaltung und Geldproblem ihre Tiere nicht ordnungsgemäß durch eine Tierärztin/einen Tierarzt versorgen ließ.

Nach den *Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten* (auch Leitlinien zur Pferdehaltung genannt) ist „rechtzeitig“ bei Erkrankung oder Verletzung eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzuzuziehen. Jedoch wird der Begriff „rechtzeitig“ nicht exakt definiert (*Zeitler-Feicht et al. 2009*).

Bei den *Leitlinien zur Pferdehaltung* handelt es sich auf den ersten Blick zwar nur um Leitlinien, diese werden jedoch in der Rechtsprechung als sogenanntes „vorweggenommenes Sachverständigengutachten“ beachtet. Damit stellen sie die rechtlich gültigen Anforderungen an die Pferdehaltung dar. Sie werden daher auch vom Veterinäramt zur Bewertung der Pferdehaltung herangezogen und zur Information an Halterinnen und Halter verteilt (*VG Bayreuth 28.05.2020, 1 K 19.273, VG Würzburg 06.05.2019, 8 K 18.1027*). Daher sind sie relevant für diese Arbeit.

Die *Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung* (TierSchNutztV) enthält ebenfalls eine Anordnung zur Versorgung bei Krankheit (*dt. TierSchNutztV 2006, § 4 Abs. 1*). Diese gilt jedoch nur für Pferde, die zu Erwerbszwecken gehalten werden (*dt. TierSchNutztV 2006, § 1 Abs. 1*). Grundsätzlich deckt sich diese mit der bereits dargestellten Rangfolge nach Hirt et al.

Auf Basis dieser Grundlagen lässt sich schließen, dass keine Verpflichtung besteht, vorsorglich Medikamente bzw. eine Stallapotheke zu besitzen.

Die Frage, ab wann eine Tierärztin/ein Tierarzt einzuschalten ist, ist jedoch nicht abschließend zu beantworten. Allgemein ist der Entscheidung eines Gerichtes ein höherer Stellenwert zuzuschreiben als dem Inhalt von Gesetzeskommentaren. Allerdings muss auch beachtet werden, dass im Urteil des *VG Oldenburg* vom 19.05.2003, 7 A 2832/01 nicht beanstandet wird, dass die Tierhalterin zuerst eigenständig versucht hat, die erkrankten Tiere zu behandeln. Auch die Aussage der *Leitlinien zur Pferdehaltung* ist zu berücksichtigen. Daher kann keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann eine Tierärztin/ein Tierarzt einzuschalten ist.

Es kann jedenfalls festgehalten werden, dass die Halterin/der Halter erste Versorgungsmaßnahmen ergreifen darf (*Hirt et al. 2007*), jedoch ist nicht geklärt, was alles darunterfällt. Zumindest spricht laut den herangezogenen Quellen nichts gegen Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Einzig für den Fall einer akuten Erkrankung bzw. Verletzung ist eindeutig, dass eine Tierärztin/ein Tierarzt gerufen werden muss (*VG Ansbach 28.12.2017, 7 S 17.02023*).

Dasselbe gilt aufgrund von § 2 Nr. 1 TierSchG bei Überforderung der Tierhalterin/des Tierhalters oder wenn bei dieser/diesem Unklarheit über die nötige Versorgung besteht.

4.3. Rechtslage in der Schweiz

„Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig [sic!] Unterkunft gewähren.“ (*schw. TSchG 2005, Art. 6 Abs. 1*)⁴

Nach Art. 6 Abs. 1 des *Tierschutzgesetzes* (TSchG) muss die Halterin/der Halter ihre/seine Tiere angemessen pflegen (*schw. TSchG 2005, Art. 6 Abs. 1*). Durch die *Tierschutzverordnung* (TSchV) wird dies weiter konkretisiert, wonach „kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden müssen“ (*schw. TSchV 2008, Art. 5 Abs. 2*).

4.3.1. Benötigte Sachkunde für Tierhaltende

Weder das TSchG noch die TSchV definieren Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von privaten Tierhaltenden. Allerdings muss bei der privaten Haltung von fünf bis elf Equiden⁵ ein Sachkundenachweis erbracht werden (*schw. TSchV 2008, Art. 31 Abs. 4*).

Unter „Sachkundenachweis“ ist dabei eine „vom BLV [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen] anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten zu verstehen“. „Fachspezifisch“ bezieht sich dabei auf die gehaltene Tierart. Erworben werden kann der Nachweis entweder in Form eines Kurses oder eines Praktikums (*schw. TSchV 2008, Art. 192 Abs. 1 lit. c, Art. 198 Abs. 2*)

Zu den Inhalten, die für den Sachkundenachweis erlernt werden müssen, zählen unter anderem das natürliche Verhalten, Grundlagen der Anatomie und Physiologie, das Erkennen

⁴Im schweizerischem Recht werden Gesetze und Verordnungen in Artikel anstelle von Paragraphen eingeteilt.

⁵„Equiden“ bezeichnet alle domestizierten Tiere, die zur Gattung der Pferde gehören (Pferd, Pony, Esel, Maultier und Maulesel) (*schw. TSchV 2008, Art. 2 Abs. 3 lit. p*)

wichtiger Erkrankungen und Verletzungen, das Einschätzen des Gesundheits- und Ernährungszustandes des Pferdes sowie die wichtigsten Pflege- und Vorbeugungsmaßnahmen (*Agroscope 2020*).

Bei Mängeln in der Tierhaltung bzw. anderen Verstößen gegen das TSchG können Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen durch kantonale Behörden angeordnet werden (*schw. TSchV 2008, Art. 191 Abs. 1*). Dadurch können auch Tierhaltende, die nach Art. 31 Abs. 4 TSchV nicht der Ausbildungspflicht unterliegen, ausbildungspflichtig werden (*Erl TSCHV*).

Folglich stellt der Inhalt des Sachkundenachweises die Mindestanforderungen an tierschutzrechtlichen Grundkenntnissen für Pferdehaltende dar.

4.3.2. Versorgung bei Krankheit und Verletzung

Nach Art. 5 Abs. 2 der TSchV müssen „kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden“ (*schw. TSchV 2008, Art. 5 Abs. 2*).

Laut einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts gehört es zu den Verpflichtungen der Halterin/des Halters auch, ggf. eine Tierärztin/einen Tierarzt hinzuzuziehen. Zwar steht dies nicht explizit im TSchG bzw. in der TSchV, allerdings fällt es in den Bereich der Krankenversorgung nach Art. 5 Abs. 2 TSchV (*BGE 08.02.2011, 6B_660/2010*).

Bezüglich der eigenständigen Versorgung eines erkrankten oder verletzten Tieres darf die Halterin/der Halter im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten selbst Maßnahmen ergreifen. Sollte dies nicht möglich sein bzw. sollten Behandlungserfolge ausbleiben, ist jedoch eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzuzuziehen (*BGE 25.02.2019, 6B_811/2018*).

Da Tierhaltende nicht verpflichtet sind, das Tiere persönlich zu versorgen, besteht auch keine Pflicht zum Bereithalten von Medikamenten. Die Kontaktdaten der Tierärztin/des Tierarztes sind ausreichend.

5. Rechtlich erlaubte Arzneimittel in der Stallapotheke

Medikamente sollen einem erkranktem oder verletzten Pferd helfen. Dennoch besteht bei falschem Einsatz oder gar Missbrauch sowohl Gefahr für die Halterin/den Halter bzw. Anwenderin/Anwender als auch für das Tier. Daher ist sowohl die Abgabe als auch die Anwendung von Arzneimittel durch die Halterin/den Halter in Österreich, Deutschland und der Schweiz streng geregelt.

Arzneimittel in der Stallapotheke müssen

- bei Pferden eingesetzt,
- an Tierhaltende abgegeben und
- durch diese angewandt werden dürfen.

Auf dieser Grundlage lassen sich die rechtlich erlaubten Medikamente in der Stallapotheke sowohl inhaltlich als auch mengenmäßig begrenzen.

5.1. Rechtslage in Österreich

Arzneimittel, die in Österreich bei Pferden angewendet werden können, werden über das *Arzneimittelgesetz* (AMG) und *Tierarzneimittelkontrollgesetz* (TAKG) definiert. Zusätzlich regeln die *Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010*, das *Rezeptpflichtgesetz* sowie indirekt das *Tierärztegesetz* (TÄG) die Abgabe an Tierhaltende.

5.1.1. Bedeutung des Verwendungszwecks

Pferde gelten grundsätzlich von Geburt an als Tiere, die zur Lebensmittelproduktion dienen. Die Halterin/der Halter kann ihr/sein Pferd hiervon jedoch explizit ausschließen. Diese Entscheidung ist im Equidenpass zu dokumentieren. Dabei gilt, dass die Entscheidung, ein Pferd als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ einzutragen, nicht mehr widerrufen werden kann. Hingegen kann die Entscheidung „zur Schlachtung bestimmt“ (gilt auch bei Stutenmilchproduktion) jederzeit geändert werden, was im Equidenpass einzutragen ist. Die

Statusänderung ist der ausstellenden Stelle mitzuteilen (*Herzog 2019*). Abhängig davon, ob das Pferd zur Lebensmittelgewinnung bestimmt ist oder nicht, ändern sich die erlaubten Wirkstoffe und dadurch auch die erlaubten Arzneimittel (*österreich. TAKG 2002, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5a*).

Von dieser Entscheidung abhängig ist nicht nur die Aufzeichnungspflicht (vgl. Kapitel 5.1.4), sondern auch die zur Verfügung stehenden Arzneimittel (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit 2005). So dürfen bei Pferden, die der Lebensmittelproduktion dienen sollen, nur die laut *Verordnung (EG) Nr. 470/2009*⁶ erlaubten Wirkstoffe eingesetzt werden. Zudem dürfen sogenannte „wesentliche Stoffe“ zu Behandlung von Equiden nach *Verordnung (EG) Nr. 1950/2006*⁷ verwendet werden (*österreich. TAKG 2002, § 4*).

Sollte es Zweifel bezüglich des Status eines Pferdes geben, muss bei der Behandlung zunächst von einem Schlachtpferd ausgegangen und dementsprechend Arzneimittel gewählt werden (*Herzog 2019*).

Die Haltungsform des Pferdes selbst ist unerheblich für den Inhalt der Stallapotheke, da diese keinen Einfluss auf die erlaubten Wirkstoffe bzw. die Berechtigung zur Anwendung eines Medikaments durch die Halterin/den Halter hat. Allerdings ist zwecks Dopingbestimmungen auf das Einsatzgebiet zu achten (*österreich. ADBG 2021, § 1, österreich. ADBG 2021, § 26, FEI 2020*).

5.1.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Unterschieden wird grundsätzlich zwischen nicht verschreibungspflichtigen (verschreibungsfreien) und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Das *Rezeptpflichtgesetz* regelt, welche (Tier-) Arzneimittel nur auf Verschreibung abzugeben sind. Dabei besagt § 1a Z 2 Rezeptpflichtgesetz, dass auf eine Rezeptpflicht auch bei der Medikation von

⁶Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁷Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

lebensmittelliefernden Tieren verzichtet werden kann, wenn weder ein Risiko für das behandelte Tier noch für die Anwenderin/den Anwender oder die Umwelt besteht.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können sowohl apothekenpflichtig als auch freiverkäuflich sein. Geregelt wird dies durch §§ 57 und 59 AMG.

Wichtige Medikamente aus dieser Kategorie sind Desinfektionsmittel zur Wundversorgung, Kochsalzlösung sowie verschiedene Wundsalben und -cremen (*Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen 2021*).

Nach dem Rezeptpflichtgesetz sind alle nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel zur Abgabe an und zur Anwendung durch die Halterin/den Halter frei und damit auch als Inhalt in der Stallapotheke erlaubt. Ebenso gibt es mengenmäßig keine Beschränkung.

5.1.3. Verschreibungspflichtige Medikamente

Medikamente, die nicht von der Rezeptpflicht befreit wurden, fallen unter die Kategorie „verschreibungspflichtige Medikamente“. Aus Sicherheitsgründen darf nur die Tierärztin/der Tierarzt über deren Anwendung bei Tieren entscheiden (*österr. Rezeptpflichtgesetz 1972, § 1*). Auch Antibiotika und Suchtmittel fallen in diese Kategorie, wobei es für letztere zusätzliche Bestimmungen gibt (*österr. SV 1997, § 1*).

5.1.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende

Der Besitz von verschreibungspflichtigen Medikamenten ist laut § 5 TAKG grundsätzlich jenen Personen vorbehalten, die zur Herstellung oder Abgabe dieser berechtigt sind. Tierhaltende sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie das Arzneimittel für die Behandlung des Tieres von einer Tierärztin/einem Tierarzt aus ihrer/seiner Hausapotheke oder aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke erhalten haben (*österr. TAKG. 2002, § 5*).

Jene in Österreich zugelassenen Arzneimittel, die an Tierhaltende abgegeben werden dürfen (die sogenannte „Positivliste“), werden durch Kundmachung in den „Amtlichen

Veterinärnachrichten“ veröffentlicht. Diese Arzneimittel werden mit „NE“ bezeichnet (*österr. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 3*).

Da die Tierärztin/der Tierarzt bei einem Therapienotstand auch Arzneimittel verwenden darf, die nicht für Pferde bzw. nicht für die entsprechende Indikation in Österreich zugelassen sind, wird die Abgabe umgewidmeter Arzneimittel speziell geregelt. So dürfen nach § 7 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 nur umgewidmete Arzneimittel abgegeben werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind zur äußerlichen oder oralen Anwendung bestimmt.
- Es sind ausschließlich pharmakologisch wirksame Stoffe, die nach *Verordnung (EU) Nr. 37/201⁸* erlaubt sind, enthalten (ausgenommen homöopathische Arzneimittel).
- Laut Fachinformation ist die Anwendung nicht der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten.
- Es bestehen keine fachlichen bzw. tierseuchenrechtlichen Bedenken gegen die Abgabe.
- Die Abgabe ist nach Unionsrecht nicht verboten.

Dies bedeutet, dass nicht alle Arzneimittel, die bei Therapienotstand verwendet werden dürfen, auch an die Halterin/den Halter abgegeben werden können. Arzneimittel mit Wirkstoffen, die nach *Verordnung (EG) Nr. 1950/2006* zu den „wesentlichen Stoffen“ gehören, dürfen teilweise nicht abgegeben werden, da die Voraussetzungen nach §7 Abs. 1 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 nicht erfüllt sind. Die Anwendung dieser Medikationen bleibt der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten.

5.1.3.2. Anwendung durch Tierhaltende

Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Medikamenten hat genau nach den Anweisungen der Tierärztin/des Tierarztes zu erfolgen (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit

⁸Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

2005). Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die von einer früheren Behandlung stammen, dürfen daher nicht ohne erneute explizite tierärztliche Anweisung eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Verschreibung und Anwendung rezeptpflichtiger Arzneimittel für Pferde liegt immer bei der Tierärztin/beim Tierarzt (*österr. TÄG 1974, § 12 Abs. 1*).

Eine Ausbildung zur Anwendung von abgegebenen Arzneimitteln ist nicht nötig. Bei Bedarf hat die Tierärztin/der Tierarzt über die richtige Anwendung zu informieren (Sager et al. 2011). Bei umgewidmeten Arzneimitteln, die anders als in der Gebrauchsanweisung beschreiben angewendet werden, hat dies schriftlich zu erfolgen (*österr. TAKG 2002, § 4a*).

5.1.3.3. Darreichungsform und Menge

Die Abgabe an Tierhaltende, die nicht Teil eines Tiergesundheitsdienstes sind, ist nur bei Arzneimitteln zur oralen oder äußerlichen Anwendung erlaubt (*österr. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 3 Abs. 1*).

Der Tiergesundheitsdienst ist ein Programm zur Betreuung und Beratung von Tierhaltenden landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei wird ein Vertrag zur medizinischen Betreuung der Tiere zwischen Tierhalterin/Tierhalter und Tierärztin/Tierarzt geschlossen. Im Rahmen dieser Abmachung besteht die Möglichkeit, die Tierhalterin/den Tierhalter verstärkt in die Behandlung der Tiere einzubinden. So gelten für Teilnehmer des Tiergesundheitsdienstes andere Regeln bzgl. Darreichungsform, Menge und erlaubte Abgabe. Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit eines Sektors des Tiergesundheitsdienstes für Pferde, aktuell ist jedoch keiner eingerichtet (*österr. Veterinär-Arzneimittelspezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 5*, Gantschacher und Poullos-Hebenstreit 2005).

Die Darreichungsformen Injektion, Transfusion, Infusion und Instillation sind laut §12 TÄG der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten. Unbeschadet davon bleiben die Rechte jener, die nach §1 TÄG ebenfalls dazu berechtigt sind, wie beispielsweise Ärztinnen/Ärzte oder Personen mit Ausbildung im Besamungswesen. Diese Ausnahmen sind jedoch für die Gesundheitsversorgung von Pferden ohne Bedeutung.

Nach § 3 Abs. 3 darf nur die für die Behandlung benötigte Menge, jedenfalls nicht mehr als der Bedarf für einen Monat, abgegeben werden. Bei kontinuierlicher Behandlung ist demnach

ebenfalls nur der Monatsbedarf abzugeben. Ausgenommen von dieser Regel sind äußerlich anzuwendende Medikamente zur Parasitenbekämpfung. Diese dürfen in der für einen Behandlungszyklus benötigten Menge abgegeben werden, auch wenn dies den Monatsbedarf übersteigt (*österr. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 3 Abs. 3*).

Die Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten auf Vorrat bzw. ohne Untersuchung ist nicht zulässig (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit 2005).

5.1.3.4. Sonderfall Suchtmittel

Auch Suchtmittel, worunter Suchtgifte sowie psychoaktive Stoffe fallen, gehören zu den verschreibungspflichtigen Medikamenten. Aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials wird die Verwendung zusätzlich durch das Suchtmittelgesetz (SMG) und die Suchtgiftverordnung (SV) geregelt.

Die Veterinärin/der Veterinär darf Suchtmittel ausschließlich „nach den Erkenntnissen und Erfahrungen [...] der veterinärmedizinischen Wissenschaft [...] verschreiben, abgeben [...]“ (*österr. SV 1997, § 13*). Dabei hat die Verschreibung, außer im Notfall, auf speziellen Suchtgiftrezepten zu erfolgen (*österr. SV 1997, § 18*).

Ebenso regelt die SV bei Heimtieren die erlaubten Wirkstoffe, Zubereitungen sowie teilweise die erlaubte Höchstmenge pro Tier und Tag. Von der ggf. erlaubten Höchstmenge darf der Tierarzt nur in besonders schweren Fällen abweichen, was gesondert zu kennzeichnen ist. (*österr. SV 1997, § 14, österr. SV 1997, § 18*).

Generell dürfen bei lebensmittelliefernden Tieren nur gemäß der *Verordnung (EU) Nr. 37/2010* erlaubte Wirkstoffe eingesetzt werden. Diese enthält keine Suchtmittel. Jedoch zählen die Suchtmittel Fentanyl, Morphin und Pethidin zu den „wesentlichen Stoffen“ gemäß der *Verordnung (EG) Nr. 1950/2006* und dürfen somit auch bei Schlachtequiden eingesetzt werden (*Österreichische Tierärztekammer 2014*).

Entgegen den Regelungen der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 dürfen Suchtmittel abgegeben werden, denn das Suchtmittelgesetz und dessen Verordnungen stehen in Bezug auf die Abgabe und Anwendung von Suchtmitteln an erster Stelle, weshalb

sie über der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 stehen (österr. SMG 1997, § 2).

Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie bei anderen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

5.1.3.5. Sonderfall Antibiotika

Anders als bei Suchtmitteln gibt es kein gesondertes Gesetz bzw. keine gesonderte Verordnung für die Anwendung von Antibiotika, da sie rechtlich gesehen nur zu den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gehören. Dennoch erfordert der Einsatz erhöhte Vorsicht, weshalb die *„Leitlinien zum sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln“* (2018) durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz veröffentlicht wurden.

Für Antibiotika gelten die allgemeinen Bestimmungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel. So wird ausdrücklich betont, dass nur die Tierärztin/der Tierarzt bestimmen kann, welches Antibiotikum im entsprechenden Fall einzusetzen ist. Es muss sichergestellt bzw. „mit Sicherheit anzunehmen sein“, dass der Wirkstoff bei dem entsprechenden Erreger wirksam ist.

Daher muss eine tierärztliche Diagnose sowie eine klinische Untersuchung dem Einsatz vorausgehen, welche nach §12 TÄG der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten sind. Existieren Alternativen zur Behandlung mit Antibiotika, sind erstere vorzuziehen. Antibiotika dürfen nur therapeutisch oder metaphylaktisch, also zur Behandlung klinisch noch nicht erkrankter Tiere einer Herde mit bereits erkrankten Tieren, eingesetzt werden. Eine prophylaktische Anwendung ist nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Operationen, vertretbar (Aigner 2018).

5.1.4. Aufzeichnungspflicht

Aus arzneimittelrechtlicher Sicht besteht für Pferdehalterinnen/Pferdehalter keine Aufzeichnungspflicht, da sie nicht Teil eines Tiergesundheitsdienstes sind. Die Eintragung in den Equidenpass durch die Tierärztin/den Tierarzt bei lebensmittelliefernden Tieren ist

ausreichend. Dies entfällt bei bereits von der Lebensmittelproduktion ausgeschlossenen Pferden (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit 2005).

Bei der Haltung von landwirtschaftlich genutzten Tieren sieht § 21 TSchG jedoch vor, dass Aufzeichnungen über sämtliche medizinischen Behandlungen und dementsprechend auch über die verwendeten Arzneimittel geführt wird. Gleiches gilt für Tiere in Tierpensionen, auf Gnadenhöfe und für ein Gewerbe, zur Zucht oder zum Verkauf gehaltene Tiere (*österreich. TSchG 2005, § 21*).

5.2. Rechtslage in Deutschland

Das *Arzneimittelgesetz* (AMG) regelt die Abgabe, die Verwendung und den Besitz von Arzneimitteln in Deutschland, auch Regeln zur Verschreibungspflicht sind enthalten. Dieses wird durch die *Arzneimittelverschreibungsverordnung* ergänzt.

5.2.1. Bedeutung des Verwendungszwecks

Gleich wie in Österreich, ist der Verwendungszweck entscheidend. Wie das Pferd gehalten wird, ist hingegen unbedeutend. Dies geht aus §56a AMG in Zusammenhang mit der *Durchführungsverordnung (EU) 2015/262* hervor. Da die Regelungen diesbezüglich identisch sind, wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf Kapitel 5.1.1 verwiesen.

Zwecks Dopingbestimmungen ist bei Sportpferden auf die Regelungen der „Deutschen reiterlichen Vereinigung“ (FN) zu achten (Deutsche reiterliche Vereinigung 2020).

5.2.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Verschreibungspflicht dient dazu, die Gesundheit von Mensch und Tier bei der Anwendung von Arzneimitteln zu schützen. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wurden aufgrund des nichtvorhandenen Risikos für Mensch und Tier von dieser Verschreibungspflicht ausgenommen (*dt. AMG 2005, § 48 Abs. 2*).

Grundsätzlich unterliegen auch diese Arzneimittel der Apothekenpflicht. Dies dient der Sicherheit der Anwenderin/des Anwenders und des Tieres. Allerdings gibt es auch einige freiverkäufliche Ausnahmen, die durch die *Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel* (1988) geregelt werden.

So sind unter anderem folgende, für Tierhaltende relevante Arzneimittel freiverkäuflich: verschiedene Desinfektionsmittel; Heilerden; Pflanzen, Pflanzenbestandteile sowie Destillate und verschiedene Seifen (Schlegel 2012).

Tierhaltende dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Anordnung einer Tierärztin/eines Tierarztes anwenden, haben sich aber bezüglich Tierart, Anwendungsgebiet, Dauer und Dosierung an den Beipackzettel zu halten. Die Halterin/der Halter darf ein Arzneimittel nicht umwidmen. Dies ist der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten (Kluge 2010).

Apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige, für die Pferdehaltung bedeutende Arzneimittel sind beispielsweise Homöopathika und Vitamine (N.N. 2011). Tierhaltende können sie direkt in der Apotheke bzw. bei der behandelnden Tierärztin/beim behandelnden Tierarzt erwerben (Schlegel 2012).

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, soweit für Pferde zugelassen, sind somit als Inhalt der Stallapotheke erlaubt. Da sie nicht verschrieben werden müssen, gibt es bezüglich der Höchstmenge keine Einschränkungen.

5.2.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Verschreibungspflicht besteht hauptsächlich bei Arzneimitteln, deren Anwendung überwacht werden muss, sowie bei Arzneimitteln mit hohem Missbrauchspotential. Dadurch soll verhindert werden, dass eine frühzeitige Anwendung die Diagnose oder Therapie erschwert. Daher darf nur die Tierärztin/der Tierarzt über verschreibungspflichtige Arzneimittel entscheiden (Schlegel 2012, *dt. AMG 2005, § 48*).

5.2.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nach § 48 AMG nur mit einer tierärztlichen Verschreibung (Rezept) in einer Apotheke an Tierhaltende abgegeben werden. Die Tierärztin/der Tierarzt ist zudem berechtigt, verschreibungspflichtige Medikamente an Halterinnen/Halter persönlich behandelter Tiere abzugeben, sofern eine tierärztliche Hausapotheke geführt wird (*dt. AMG 2005, § 43 Abs. 4*).

Die Veterinärin/der Veterinär hat vor der Verschreibung bzw. Abgabe nach den „Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft“ eine Untersuchung von „angemessenem Umfang“ durchzuführen (*dt. TÄHAV 2009, § 12 Abs. 2*). Was mit „angemessenem Umfang“ genau gemeint ist, wird im Gesetzestext nicht näher definiert. Laut Wilke soll nach der Untersuchung entweder eine Diagnose oder eine Behandlungsindikation gestellt werden können (Wilke 2010).

Die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln legt §56a AMG fest. So dürfen bei Pferden grundsätzlich alle zur Anwendung freien Arzneimittel abgegeben werden. Auch umgewidmete Arzneimittel dürfen abgegeben werden, wenn keine Gefahr für Mensch und Tier zu befürchten ist und die medizinische Versorgung sonst nicht gewährleistet werden kann.

Auch bei Pferden, die zur Lebensmittelproduktion zugelassen sind, dürfen umgewidmete Arzneimittel durch die Halterin/den Halter angewandt werden, allerdings nur unter der Aufsicht der Tierärztin/des Tierarztes (*dt. AMG 2005, § 56a Abs. 2*). Laut Althaus bedeutet dies jedoch nicht, dass die Tierärztin/der Tierarzt bei der Anwendung persönlich dabei sein muss. Vielmehr reicht es aus, dass die Veterinärin/der Veterinär genaue Anwendungsanweisungen gibt und sowohl Anwendung als auch Behandlungserfolg kontrolliert (Althaus 2018).

Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch § 56a Abs. 3 AMG auch ermächtigt, bestimmte Arzneimittel von der Abgabe auszuschließen, wenn bei nicht fachgerechter Anwendung eine Gefahr für Mensch oder Tier droht. Dies gilt insbesondere, wenn es in der Vergangenheit mehrfach zu nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch gekommen ist und dadurch Mensch oder Tier in Gefahr gerieten (*dt. AMG 2005, § 56a*). Daraus entstand die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV), wonach β -Agonisten mit anaboler Wirkung sowie Testosteron, Progesteron oder Derivate dieser Wirkstoffe der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten sind (*dt. PharmStV 2009, § 2*).

Arzneimittel, die laut Rechtsordnung nur die Tierärztin/der Tierarzt anwenden darf, dürfen nicht zum Zwecke der Anwendung an Tieren von der Halterin/vom Halter besessen werden, andere Anwendungen sind ausgenommen (*dt. AMG 2005, § 57 Abs. 1a*). Darunter fallen neben bestimmten Suchtmitteln auch verschiedene Hormone (*Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2021*). Allerdings dürfen Tierarzneimittel mit hormoneller Wirkung abgegeben werden, wenn sie für tierzüchterische Behandlungen eingesetzt werden (*dt. AMG 2005, § 57 Abs. 1a, Richtlinie 96/22/EG, Art. 5*).

Die Tierärztin/der Tierarzt hat mit der Abgabe eine schriftliche Anweisung zur Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung zu übergeben (*dt. AMG 2005, § 43 Abs. 3*).

5.2.3.2. Anwendung durch Tierhaltende

Generell ist nach § 57a AMG die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Tierhaltende verboten, es sei denn, die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt hat dies angeordnet.

Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel hat ausschließlich nach der Behandlungsanweisung der behandelnden Tierärztin/des behandelnden Tierarztes zu erfolgen (*dt. AMG 2005, § 58 Abs. 1*). So dürfen etwaige Restmengen nicht ohne erneute Anordnung angewandt werden (Kluge 2010).

Die Tierärztin/der Tierarzt muss die Anwendung sowie den Behandlungserfolg kontrollieren (*dt. TÄHAV 2009, § 12 Abs. 2*). Dabei ist laut Althaus die Art der Kontrolle vom Einzelfall abhängig. Als einfachste Kontrollmöglichkeit wird die mündliche (bzw. telefonische) Rücksprache angeführt (Althaus 2018).

5.2.3.3. Darreichungsformen und Menge

Einschränkungen bezüglich der Darreichungsform gibt es für Tierhaltende nicht, soweit die Arzneimittel korrekt angewendet werden können. Gegebenenfalls ist dies durch die Tierärztin/den Tierarzt zu kontrollieren (Sager et al. 2011).

Die Menge des verschriebenen bzw. abgegebenen Arzneimittels darf für Lebensmittel liefernde Tiere den notwendigen Bedarf der nächsten 31 Tage nicht überschreiten. Nach erneuter Untersuchung innerhalb dieses Zeitraumes kann abermals für die nächsten 31 Tage eine Verschreibung bzw. Abgabe erfolgen (*dt. AMG 2005, § 56a Abs. 1*). Laut Kluge besteht diese Regel, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tierärztin/der Tierarzt den prognostischen Verlauf für maximal 31 Tage überblicken kann. Demnach ist für eine erneute Abgabe bzw. Verschreibung mindestens alle 31 Tage eine Untersuchung nötig (Kluge 2010).

Die maximale Abgabemenge für Tiere, die nicht zur Nahrungsmittelgewinnung dienen, wird im AMG nicht erwähnt. Allerdings dürfen verschreibungspflichtige Medikamente nicht auf Vorrat abgegeben werden, weshalb ausschließlich die voraussichtlich zur Behandlung benötigte Menge abgegeben werden darf (*N.N. 2011, Sager et al. 2011*).

Eine Ausnahme stellt die „Abgabe im Voraus“ dar. Die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt darf eine höhere Menge an Arzneimitteln abgeben, wenn aufgrund der Erkrankung davon auszugehen ist, dass noch weitere Tiere des Bestandes erkranken und einer sofortigen Behandlung bedürfen (*N.N. 2011*).

Im Vergleich dazu ist die „Abgabe auf Vorrat“, also die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für einen möglichen zukünftigen Krankheitsfall, nicht erlaubt. Auch falls bei Krankheitsanzeichen vor Gabe von auf Vorrat abgegebenen Arzneimitteln die Tierärztin/der Tierarzt kontaktiert wird, bleibt die Abgabe rechtswidrig. Jedoch ist die Anwendung von bei einer anderen Behandlung übriggebliebenen Arzneimitteln laut Althaus im Notfall nach telefonischer Anordnung der Tierärztin/des Tierarztes, sofern Pferd und Halterin/Halter der Veterinärin/dem Veterinär bekannt sind, erlaubt (Althaus 2018).

5.2.3.4. Sonderregelung Suchtmittel

Aufgrund des hohen Gefahren- und Missbrauchspotentials von Suchtmitteln, in Deutschland Betäubungsmittel genannt⁹, wurden besondere Maßnahmen zu deren Gebrauch eingeführt (Patzak 2019). So regeln zusätzlich zum AMG das *Betäubungsmittelgesetz* (BtMG) und die

⁹Der Einfachheit halber wurde entschieden, ausschließlich den österreichischen Begriff „Suchtmittel“ zu verwenden.

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) den Umgang mit entsprechenden Substanzen.

Laut § 8 BtMVV dürfen Suchtmittel nur auf speziellen Betäubungsmittelrezepten verschrieben werden. Nur im Notfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, was jedoch auf der Verschreibung zu kennzeichnen ist.

Verschrieben werden darf im Normalfall nur ein Suchtmittel pro Monat (30 Tage). Nur in besonders schweren Fällen sind Abweichungen von dieser Regel erlaubt und mehrere Suchtmittel dürfen verschrieben werden. Auch eine Überschreitung der in § 4 Abs. 1a BtMVV genannten Höchstmengen ist zulässig. Beides muss jedoch begründet und gekennzeichnet werden (*dt. BtMVV 1998, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2*). Für die in Anlage III des BtMG genannten Stoffe gibt es keine Angaben zur erlaubten Höchstmenge.

Nach § 4 Abs. 1b ausgeschlossene Suchtmittel dürfen mit Ausnahme von Fentanyl nicht verschrieben werden. Obwohl Fentanyl laut BtMVV von der Anwendung an Tieren ausgeschlossen ist, darf es bei Pferden eingesetzt werden. Denn die *Verordnung (EG) Nr. 1950/2006* sieht diesen Wirkstoff als „wesentlichen Stoff“ zur Behandlung von Equiden an. Da EU-Verordnungen ab dem Tag des Inkrafttretens automatisch in der gesamten EU gelten, muss ihr Inhalt nicht erst in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden. Sie steht damit über dem nationalen Recht (*Europäische Kommission o. J.*). Dadurch ist die Anwendung von Fentanyl bei Pferden erlaubt.

Für lebensmittelliefernde Pferde gilt die sogenannte „Positivliste“ (*Verordnung (EG) Nr. 1950/2006*). Demnach dürfen bei diesen nur die Suchtmittel Morphin, Fentanyl und Pethidin eingesetzt werden. Für von der Lebensmittelproduktion ausgeschlossene Pferde gelten die Bestimmungen nach §4 BtMVV.

5.2.3.5. Sonderregelung Antibiotika

Die Verwendung von Antibiotika wird durch das AMG geregelt. Eine gesonderte Verordnung dafür existiert in Deutschland nicht. Die Bundestierärztekammer veröffentlichte die *Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimittel*. Diese erläutern den

empfohlenen Umgang mit Antibiotika ebenso wie die rechtlichen Grundlagen auf der Basis der Veterinärmedizin.

Da grundsätzlich die gleichen Regeln gelten wie in Österreich, wird auf eine erneute Ausführung verzichtet und stattdessen auf Kapitel 5.1.3.5 verwiesen. Jedoch weicht die Regelung zu erlaubten Menge von den österreichischen Regeln, weshalb diese erläutert wird.

Mengenmäßig dürfen systemisch wirkende Antibiotika für maximal sieben Tage abgegeben werden (*dt. AMG 2005, § 56a Abs. 1*). Die Menge für sieben Tage darf überschritten werden, wenn laut Zulassungsbedingungen eine längere Anwendung vorgesehen ist. Dies betrifft nicht lokal wirkende Antibiotika, bei denen die Höchstmenge laut den Regeln für verschreibungspflichtige Arzneimittel bei 30 Tage bzw. bei der voraussichtlich benötigten Menge liegt (Emmerich und Krämer 2010).

Ansonsten entsprechen die Regelungen jener anderer verschreibungspflichtiger Medikamente in Deutschland.

5.2.4. Aufzeichnungspflicht

Nach § 1 der *Halter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung* (THAMNV) muss jede/jeder, die/der entweder Tiere hält, die zur Lebensmittelgewinnung genutzt werden, oder gewerbsmäßig Tiere hält bzw. züchtet, jeden Erwerb und jede Anwendung von apothekenpflichtigen bzw. verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dokumentieren. Gleiches gilt für Pferdepensionen oder ähnliche Einrichtungen (*dt. THAMNV 2015, § 1*).

Im sogenannten „Bestandsbuch“ dokumentiert werden müssen Anzahl, Art und Identität der Tiere; das verwendete Arzneimittel mit Menge und Datum; Wartezeit; Vor- und Nachname der anwendenden Person sowie die Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs (Althaus 2018). Zusätzlich ist die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch den Tierarzt in den Equidenpass einzutragen (*N.N. 2011*).

Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind freiverkäufliche Arzneimittel. Ebenso ist bei Tieren, die nicht zur menschlichen Ernährung verwendet werden, keine Aufzeichnung erforderlich, auch nicht im Equidenpass (Althaus 2018, *N.N. 2011*).

5.3. Rechtslage in der Schweiz

Die Arzneimittelanwendung bei Tieren wird in der Schweiz durch das *Heilmittelgesetz* (HMG) sowie durch die *Tierarzneimittelverordnung* (TAMV) geregelt. Diese regeln die Abgabe von Arzneimitteln, wobei es zusätzlich kantonale Bestimmungen gibt (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen* 2020).

5.3.1. Zu beachtende Voraussetzungen

Wie bereits bei den Regelungen Deutschlands der Fall, entsprechen die zu beachtenden Voraussetzungen grundsätzlich den Ausführungen für Österreich (vgl. Kapitel 5.1.1).

In der Schweiz werden üblicherweise zur Lebensmittelproduktion ausgeschlossene Pferde mit dem Begriff „Heimtier“, dafür zugelassene Pferde mit „Nutztier“ bezeichnet. Eine Änderung von Nutztier zu Heimtier ist der Tierverkehrsdatenbank zu melden und auch im Equidenpass zu kennzeichnen (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen* 2020).

Anstelle von Wirkstoffen gemäß *Verordnung (EG) Nr. 470/2009* dürfen in der Schweiz bei Pferden mit Nutztierstatus neben den laut der *Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft* (VRLtH) und der TAMV erlaubten Wirkstoffe auch sämtliche Wirkstoffe der sogenannten Positivliste nach der *Verordnung (EU) Nr. 1950/2006* eingesetzt werden. Bei Pferden mit Heimtierstatus lassen sich auch Wirkstoffe nutzen, deren Verwendung bei Nutztieren verboten ist (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen* 2020).

Die Art der Pferdehaltung hat zwar keinen Einfluss auf die erlaubten Arzneimittel, allerdings sind bei Sportpferden die Bestimmungen des Schweizerischen Verband für Pferdesport (FNCH) bezüglich Doping zu beachten (Schweizerischer Verband für Pferdesport 2021/1).

5.3.2. Arzneimittel ohne Verschreibungspflicht

„Swissmedic“, das Schweizerische Heilmittelinstitut, ist für die Zulassung von Arzneimitteln und deren Einteilung in die verschiedenen Abgabekategorien zuständig. Die Einteilung basiert

auf dem/den enthaltenen Wirkstoff(en) und nötigen Sicherheitsvorkehrungen für die ordnungsgemäße Anwendung des Medikaments (*schw. VAM 2018, Art. 40*).

Beachtet werden unter anderem das Gesundheitsrisiko bei Fehlanwendungen, Nebenwirkungen, Missbrauchspotential, Indikationen und die Dokumentationspflicht. Das Institut unterscheidet dabei zwischen absoluten und relativen Kriterien. Während die absoluten Kriterien ausnahmslos erfüllt sein müssen, damit das Medikament nicht der Verschreibungspflicht unterliegt, werden die relativen Kriterien in Summe gewertet (*Swissmedic 2017*).

Ebenso stellt Swissmedic eine laufend aktualisierte Liste aller zugelassenen Tierarzneimittel bzw. Humanarzneimittel und der jeweiligen Abgabekategorie zur Verfügung. Zu den Arzneimitteln ohne Verschreibungspflicht gehören jene, die in die Kategorien E und D fallen (*schw. VAM 2018, Art. 40, Art. 43, Art. 44*).

Für die Abgabe von Arzneimitteln der Kategorie E ist weder eine Verschreibung noch eine medizinisch-pharmazeutische bzw. fachliche Beratung notwendig, wodurch sie von allen Personen abgegeben werden können (*schw. HMG 2000, Art. 23, schw. VAM 2018, Art. 44*). Zwar werden diese Medikamente aufgrund ihrer Eigenschaften als Arzneimittel eingeordnet, allerdings sind aufgrund des sehr geringen Risikopotentials keine besonderen Vorschriften nötig (Bürgi 2006).

Zu den Arzneimitteln der Kategorie E zählen etwa diverse Varianten von Heilerde sowie verschiedene Kräutertees (*Swissmedic/HAM 2021*).

Arzneimittel der Kategorie D hingegen können zwar ohne tierärztliche Verschreibung erworben werden, allerdings erfordert die Abgabe und Anwendung eine vorherige fachliche Beratung (*schw. VAM 2018, Art. 43*). Daher ist eine Abgabe von Arzneimitteln dieser Kategorie nur durch folgende Personengruppen gestattet (*schw. HMG 2000, Art. 25 Abs. 1 lit. a-d*):

- a. Personen, die verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen
- b. Eidgenössisch diplomierte Drogistinnen/Drogisten
- c. Personen, die über eine dem Rahmen ihrer Abgabekompetenz angemessene Ausbildung verfügen

- d. entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von Personen nach den Buchstaben a und b

Dabei hat der Bundesrat bestimmt, welche Ausbildungen nach Punkt c angemessen sind. Darunter fällt als einzige Ausbildung, die für die Tierhaltung von Bedeutung ist, ein anerkanntes Diplom im Bereich der Komplementärmedizin. Dagegen schließt Punkt d beispielsweise tierärztliche Ordinationshilfen unter der Verantwortung der Tierärztin/des Tierarztes ein (Bürgi 2006).

Beispiele für Arzneimittel dieser Kategorie sind verschiedene Wunddesinfektionsmittel wie „Betadine Lösung standardisiert“, verschiedene Zugsalben und Wundsalben (Swissmedic/HAM 2021, Swissmedic/TAM 2021).

5.3.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Verschreibungspflichtige Arzneimittel der Kategorien A und B dürfen nach Art. 24 Abs. 1 HMG nur Apothekerinnen/Apotheker sowie Tierärztinnen/Tierärzte abgeben.

Bei Kategorie A handelt es sich um Arzneimittel, die aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung einmalig abgegeben werden dürfen. Aus Gründen der Sicherheit muss die Anwendung tierärztlich begleitet werden (*schw. VAM 2018, Art. 41*).

Zu bedeutenden Arzneimitteln der Kategorie A gehören beispielsweise verschiedene Wurmuren oder Antibiotika (Swissmedic/HAM 2021, Swissmedic/TAM 2021).

Arzneimittel der Kategorie B dürfen hingegen mehrfach auf Basis einer Verschreibung abgegeben werden. Zwar ist die Anwendung ebenfalls zu überwachen, das Gefahrenpotenzial ist allerdings geringer als bei Arzneimitteln der Kategorie A (*schw. VAM 2018, Art. 42*).

Zu den für die Pferdehaltung relevanten Arzneimitteln der Kategorie B gehören diverse Entzündungshemmer sowie verschiedene Wurmuren (Swissmedic/HAM 2021, Swissmedic/TAM 2021).

5.3.3.1. Abgabe: Heimtierstatus vs. Nutztierstatus

Die Verschreibung von Arzneimitteln ist ausschließlich der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten (*schw. TAMV 2004, Art 5*). Nach Art. 42 HMG darf im Allgemeinen ein Arzneimittel nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die Tierärztin/der Tierarzt das Pferd kennt. Jedoch gibt es je nach Kategorie und Nutzungsrichtung (Heimtier oder Nutztier) verschiedene Regelungen.

Bei Pferden mit Heimtierstatus ist es ausreichend, das zu behandelnde Pferd zu kennen. Nach Art. 42 HMG muss das Pferd nicht untersucht werden, um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu verschreiben bzw. abzugeben. Dennoch müssen nach Art. 26 Abs. 1 HMG die „anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften“ eingehalten werden (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*). Wenn die Verschreibung bzw. Abgabe ohne Kenntnis des Gesundheitszustandes nicht zu verantworten ist (vor allem bei der Abgabe von Antibiotika, Suchtmitteln, etc.), muss das Pferd vorher untersucht werden.

Bei Pferden mit Nutztierstatus hingegen ist die Kenntnis des Gesundheitszustands vor Verschreibung bzw. Abgabe eines Arzneimittels mit Buchführungspflicht verpflichtend. Die Tierärztin/der Tierarzt muss das Tier persönlich untersuchen (*schw. TAMV 2004, Art. 10 Abs. 1*).

Abgegeben werden dürfen nach Art. 8 TAMV alle zur Anwendung erlaubten Arzneimittel mit Ausnahme von Suchtmitteln für Nutztiere. Auch Impfstoffe, deren Anwendungen durch die Tierärztin/den Tierarzt bestätigt werden muss, dürfen nicht abgegeben werden (*schw. TAMV, Art. 8*). Dies spielt für Pferde keine Rolle, da Impfungen von der Tierärztin/vom Tierarzt zu bestätigen sind (*Schweizerischer Verband für Pferdesport 2021/2*).

Für Pferde bzw. Tierbestände, die als Nutztiere gelten, besteht die Möglichkeit einer TAM-Vereinbarung (*schw. TAMV 2004, Art. 10 Abs. 2*). Dabei wird eine Vereinbarung über regelmäßige Bestandbesuche und Kontrollen der Arzneimittelanwendungen zwischen Tierärztin/Tierarzt und Halterin/Halter unterzeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können so buchführungspflichtige Arzneimittel ohne vorherige Untersuchung abgegeben werden (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Beziehen dürfen Tierhaltende verschreibungspflichtige Arzneimittel entweder von der verschreibenden Tierärztin/vom verschreibenden Tierarzt, sofern diese/dieser zur Abgabe berechtigt ist (unter Beachtung der Regeln zur Selbstdispensation, Kapitel 5.3.4), oder auf Basis einer Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke (*schw. HMG 2000, Art. 24*),

5.3.3.2. Anwendung durch Tierhaltende

Es gibt weder im HMG noch in der TAMV eine direkte Anordnung, dass die Halterin/der Halter den Anwendungsanweisungen der Tierärztin/des Tierarztes Folge zu leisten hat. Betrachtet man das Recht allerdings als Ganzes, ist es selbsterklärend, dass die Anweisungen eingehalten werden müssen.

Bei jeder Verschreibung bzw. Abgabe hat die Tierärztin/der Tierarzt eine Anwendungsanweisung zu formulieren. Diese muss mindestens das behandelte Tier, Applikation, Indikation, Dosierung, Dauer und Absetzfristen beinhalten. Ist das Medikament nicht zum Verbrauch innerhalb von zehn Tagen bestimmt, sind die Anweisungen schriftlich abzugeben. Bei Arzneimitteln, die auf Vorrat abgegeben oder nicht bei der aktuellen Behandlung aufgebraucht werden, müssen die Anweisungen ebenfalls schriftlich vorliegen. Gleiches gilt bei Langzeitbehandlungen (*schw. TAMV 2004, Art. 5*). Haltende von Pferden mit Nutztierstatus müssen die tierärztlichen Anweisungen so lange aufbewahren, wie sich das Medikament in ihrem Besitz befindet (*schw. TAMV 2004, Art. 22*).

Grundsätzlich brauchen Tierhaltende keine Ausbildung, um Arzneimittel anwenden zu dürfen. Eine Einweisung durch die Tierärztin/den Tierarzt ist ausreichend (Sager et al. 2011).

5.3.3.3. Menge, Vorrat und Darreichungsform

Arzneimittel für Nutztiere dürfen durch die Veterinärin/den Veterinär nach Art. 11 TAMV, sofern keine TAM-Vereinbarung besteht, nur in der jeweils zur Behandlung und Nachbehandlung der aktuell erkrankten Tiere benötigten Menge verschrieben werden. Es besteht demnach nicht die Möglichkeit, Arzneimittel auf Vorrat abzugeben.

Laut den *Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung*, veröffentlicht vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, ist es erlaubt, bestimmte Arzneimittel an Tierhaltende von Pferden mit Heimtierstatus auf Vorrat auch ohne TAM-Vereinbarung abzugeben. Die betroffenen Arzneimittel werden jedoch nicht genannt (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*). Die Abgabe hat dennoch nach den „anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft“ zu erfolgen (*schw. HMG 2000, Art. 26*).

Liegt eine TAM-Vereinbarung zwischen Veterinärin/Veterinär und Halterin/Halter vor, dürfen Arzneimittel zur Prophylaxe für genau definierte Indikationen für maximal vier Monate (ausgenommen Antibiotika) abgegeben werden. Antibiotika können zur Behandlung einzelner Pferde für maximal drei Monate (ausgenommen kritische Wirkstoffe¹⁰) sowie Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung für maximal zwölf Monate verschrieben bzw. abgegeben werden (*schw. TAMV 2004, Art. 11 Abs. 2*).

Arzneimittel der Kategorie D und E dürfen stets auf Vorrat abgegeben werden (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Weder das HMG noch die TAMV bzw. VAM beinhalten explizite Regelungen zu erlaubten Darreichungsformen. Jedoch dürfen Tierhaltende laut dem Bericht „Tierarzneimittelregulierung in Europa“ des Bundesamtes für Gesundheit alle Arzneimittel nach der jeweiligen Anordnung der Tierärztin/des Tierarztes anwenden. Demnach gibt es für die Halterin/den Halter keine Einschränkungen bezüglich der Darreichungsform der Arzneimittel, sofern sie verschrieben wurde und die Halterin/der Halter in der Lage ist, sie ordnungsgemäß anzuwenden (Sager et al. 2011).

5.3.3.4. Sonderfall Suchtmittel

Als Schutz vor der potenziellen Gefahr von Suchtmitteln, in der Schweiz Betäubungsmittel genannt, wurde das *Betäubungsmittelgesetz* (BetmG) erlassen. Daneben gilt auch das HMG für die Anwendung als Arzneimittel.

¹⁰Kritische Wirkstoffe nach Anhang 5 der TAMV sind Fluorochinolone, Cephalosporine 3. und 4. Generation und Makrolide.

Verschrieben werden dürfen Suchtmittel nur für Pferde, die die Tierärztin/der Tierarzt selbst untersucht hat (*schw. BetmKV 2011, Art. 50*). Bei Pferden mit Nutztierstatus dürfen Suchtmittel allerdings nicht an Tierhaltende abgegeben werden, jedoch, sofern erlaubt, durch die Tierärztin/den Tierarzt angewandt werden (*schw. TAMV 2004, Art. 8*).

Eingeteilt werden Suchtmittel in die Kategorien a-g, für die Behandlung von Tieren sind hauptsächlich Stoffe aus den Kategorien a, b und c von Bedeutung. Dabei haben Verschreibungen von Stoffen der Kategorie a (und Kategorie d) auf Betäubungsmittelrezepten zu erfolgen, während Medikamente der anderen Kategorien auf einfachen Rezepten verschrieben werden können (*Veterinärdienst Kanton Luzern 2014*).

Die Menge des verschriebenen Arzneimittels darf den Monatsbedarf nur in Ausnahmefällen übersteigen. Bei Kategorie a darf maximal der Bedarf für drei Monate verschrieben werden, bei den Kategorien b und c maximal für sechs Monate (*Veterinärdienst Kanton Luzern 2014*).

Bei Pferden mit Nutztierstatus dürfen nur die nach *Verordnung (EG) Nr. 1950/2006* erlaubten Suchtmittel eingesetzt werden, da sowohl die TAMV als auch die VRLtH keine Suchtmittel enthalten. Dies sind Fentanyl, Morphin und Pethidin (*Verordnung (EG) Nr. 1950/2006*). Eine Einschränkung bei Pferden mit Heimtierstatus gibt es für grundsätzlich erlaubte Suchtmittel nicht (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Die Abgabe durch die Tierärztin/den Tierarzt wird in Kapitel 5.3.4 „Tierärztliche Selbstdispensation“ beleuchtet.

5.3.3.5. Sonderfall Antibiotika

Zwar fallen Antibiotika auch in die Gruppe der verschreibungspflichtigen Arzneimittel, aufgrund ihrer Bedeutung in der (Veterinär-)Medizin und der Gefahr von Resistenzen gilt jedoch besondere Vorsicht in der Anwendung. Daher hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Richtlinien für den Umgang mit dieser Arzneikategorie veröffentlicht.

Da der Großteil der Regeln denen in Österreich und Deutschland entsprechen (vgl. Kapitel 5.1.3.5), werden nur jene erläutert, die davon abweichen.

So dürfen in der Schweiz gemäß Art. 11 TAMV an Tierhaltende ohne TAM-Vereinbarung keine Arzneimittel auf Vorrat abgegeben werden. Dies schließt auch Antibiotika ein.

Tierhaltenden mit TAM-Vereinbarung dürfen Antibiotika für eine vorher definierte Indikation auf Vorrat für maximal drei Monate abgegeben werden. Ausgeschlossen hiervon sind Antibiotika für den prophylaktischen Gebrauch sowie die sogenannten „kritischen Antibiotika“ Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide sowie Fluorochinolone. (schw. TAMV 2004, Art. 11).

5.3.4. Tierärztliche Selbstdispensation

Die Berechtigung zur tierärztlichen Selbstdispensation bzw. zum Führen einer tierärztlichen Privatapotheke wird durch die jeweiligen kantonalen Gesetze geregelt. Die meisten Kantone erlauben ausschließlich die Abgabe an Patientinnen/Patienten der jeweiligen Tierärztin/des jeweiligen Tierarztes (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*). Ebenso regeln die einzelnen Kantone selbst, welche Arzneimittel durch die Tierärztin/den Tierarzt abgegeben werden dürfen, wie etwa Arzneimittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Es ist damit kantonsabhängig, ob und welche Arzneimittel die Tierärztin/der Tierarzt abgeben darf (*schw. BetmG 1951, Art. 9*).

5.3.5. Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung

Tierhaltende, die Pferde mit Nutztierstatus halten, müssen nach Art. 25 TAMV gewisse Arzneimittel dokumentieren (Buchführungspflicht). Dabei müssen laut Art. 26 TAMV sämtliche Abgaben, Anwendungen und Rückgaben an die Apotheke bzw. die Tierärztin/den Tierarzt in einer Inventarliste aufgezeichnet werden. Dazu zählen:

- a. verschreibungspflichtige Arzneimittel,
- b. Arzneimittel mit Absetzfristen,

- c. umgewidmete Arzneimittel nach Art. 13 Abs. 5 TAMV (ausgenommen Arzneimittel, für deren Wirkstoffe eine Festlegung der Höchstkonzentrationen nicht erforderlich ist oder die eine Potenzierung von mindestens D6 vorweisen),
- d. nach Art. 9 Abs. 2 HMG nicht zulassungspflichtige Arzneimittel, wie beispielsweise nach Anweisungen der Tierärztin/des Tierarztes hergestellte Arzneimittel, und
- e. aus dem Ausland eingeführte Arzneimittel, die in der Schweiz nicht zugelassen sind.

Zu dokumentieren sind Datum, Handelsname, Menge und Bezugsquelle bzw. Rückgabestelle.

Wird ein Arzneimittel mit Buchführungspflicht angewendet, muss dies in ein Behandlungsjournal eingetragen werden. Zu dokumentieren ist das Datum der ersten/letzten Anwendung, Kennzeichen des Tieres, Indikation, Handelsname, Menge, Absetzfristen, die abgebende Person und die Daten der Freigabe der gewonnenen Lebensmittel. Dies betrifft auch die Behandlung durch die Tierärztin/den Tierarzt, sofern Medikamente angewendet werden (*schw. TAMV 2004, Art. 28*).

Das Eintragen von Arzneimittelanwendungen im Equidenpass ist weder bei Pferden mit Heimtierstatus noch mit Nutztierstatus nötig (*Veterinäramt Kanton Zürich 2018*).

6. Vergleich der verschiedenen Ergebnisse

In diesem Teil der Arbeit wurden die bereits dargestellten Rechtslagen der verschiedenen Staaten verglichen, um vor allem die Unterschiede darzustellen.

6.1. Tierschutzrechtliche Aspekte

In allen drei Staaten verpflichtet das jeweilige Tierschutzgesetz Tierhaltende dazu, für die medizinische Versorgung des Tieres zu sorgen (*österreich. TSchG 2005, dt. TierSchG 2006, schw. TSchG 2005*).

Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz beinhaltet das Tierschutzgesetz eine Anordnung zur „angemessenen Pflege“, was die medizinische Versorgung einschließt. Die Schweiz konkretisiert diese Anforderungen in der TSchV weiter, indem definiert wird, dass kranke oder verletzte Tiere sofort versorgt (gepflegt und behandelt oder getötet) werden müssen (*dt. TierSchG 2006, § 2, schw. TSchG 2005, Art. 6, schw. TSchV 2008, Art. 5*).

Das deutsche TierSchG hingegen geht nicht genauer darauf ein, was unter „angemessen gepflegt“ zu verstehen ist. Erst in diversen Kommentierungen des TierSchG oder in den Leitlinien des BMELs wird der Ausdruck genauer beleuchtet, wodurch klargestellt wird, dass darunter auch die Versorgung im Krankheits- oder Verletzungsfall fällt (*dt. TierSchG 2006, § 2, Lorz und Metzger 2019, Zeitler-Feicht et al. 2009*).

Nur das österreichische TSchG beinhaltet einen eigenen Paragraphen (§ 15), der sich ausschließlich darauf bezieht, dass kranke und verletzte Tiere entsprechend zu versorgen sind. Dieser stellt auch klar, dass ggf. eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzugezogen werden muss (*österreich. TSchG 2005, § 15*).

Zwar ist jede Halterin/jeder Halter selbst dazu verpflichtet, sich über die geltende Rechtslage zu informieren, dennoch erschwert das deutsche Regelwerk dies im Vergleich zu den österreichischen und schweizerischen Tierschutzgesetzen, da auf die Formulierung „angemessen gepflegt“ nicht genauer eingegangen wird. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz entschuldigt dies jedoch nicht (*dt. StGB 1998, § 17*).

6.1.1. Benötigtes Wissen für die Betreuung

Keines der verglichenen Tierschutzgesetze beinhaltet genauere Informationen, was unter „benötigte Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu verstehen ist. Jedoch kann sowohl in Österreich als auch in Deutschland über verschiedene Kommentierungen des Gesetzes sowie Gerichtsentscheidungen annäherungsweise definiert werden, was unter diesen Ausdruck fällt. In der Schweiz geben die Kursinhalte zum Sachkundenachweis Aufschluss darüber.

Demnach müssen Tierhaltende in allen drei Staaten zumindest Grundkenntnisse über Pferde haben. Dies wird unterschiedlich formuliert, schlussendlich fällt darunter jedoch Fachwissen in Anatomie, Physiologie und Biologie (Herbrüggen und Wessely 2020, Hirt et al. 2007, *Agroscope* 2020).

Des Weiteren sollen Tierhaltende in Österreich, Deutschland und der Schweiz über das Verhalten des Pferdes Bescheid wissen. Während Deutschland voraussetzt, dass die Halterin/der Halter Verhaltensstörungen erkennen und interpretieren kann, wird in der Schweiz Wissen über das natürliche Verhalten verlangt (Hirt et al. 2007, *Agroscope* 2020). In Österreich ist beides vonnöten (Binder 2019, Herbrüggen und Wessely 2020). Es handelt sich zwar um verschiedene Formulierungen, schlussendlich läuft es allerdings darauf hinaus, dass die Halterin/der Halter über das Verhalten des Pferdes Bescheid wissen sollte. Ansonsten wäre das Erkennen von Verhaltensstörungen, wie in Österreich und Deutschland explizit gefordert, nicht möglich.

Zusätzlich müssen Verletzungen bzw. Erkrankungen erkannt werden können. Auch das Einschätzen der einzuleitenden Maßnahmen (z.B. Hinzuziehen der Tierärztin/des Tierarztes) wird erwartet (Herbrüggen und Wessely 2020, Hirt et al. 2007, *Agroscope* 2020). Explizit erwähnt wird die Erfordernis einer korrekten Einschätzung nur in den Quellen für Österreich und die Schweiz. Jedoch gehört diese Fähigkeit auch in Deutschland zum benötigten Wissen für eine „angemessene Pflege“, immerhin hat der Halter bei Krankheitsverdacht eine Tierärztin/einen Tierarzt hinzuzuziehen (VG Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01).

Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass die Halterin/der Halter den Gesundheits- und Ernährungszustand des Pferdes einschätzen können muss. Nur in der Schweiz wird das explizit erwähnt, doch in anderen Ländern geht diese Erfordernis aus diversen Gerichtsurteilen hervor (LVwG *Niederösterreich* 31.10.2020, LVwG-S-1075/001-2020, VG *Ansbach* 28.12.2017, 7 S 17.02023, VG Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01).

Nach Hirt et al. müssen Tierhaltende in Deutschland zudem über tierschutzrechtliche Bestimmungen Bescheid wissen. Dies ist ebenso Teil des Sachkundenachweises in der Schweiz. Da auch in Österreich das geltende Tierschutzgesetz einzuhalten ist, muss Tierhaltenden dieses bekannt sein, auch wenn dies nicht explizit in den rechtlichen Grundlagen erwähnt wird (Hirt et al. 2007, *Agroscopoe* 2020).

In Österreich wurde in diversen Kommentierungen des TSchG erklärt, dass die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch in die Praxis umgesetzt können müssen (Binder 2019, Herbrüggen und Wessely 2020). Da der schweizerische Sachkundenachweis „Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten“ beinhaltet, ist dies auch in der Schweiz so. In Deutschland konnte dazu keine Aussage gefunden werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass es dort ebenfalls so ist. Zum einen würden rein theoretische Kenntnisse in der Pferdehaltung nichts nützen, zum anderen kann ohne praktische Kenntnisse und Fähigkeiten das TierSchG nicht eingehalten werden.

Auch wenn die Formulierungen der betrachteten Quellen unterschiedlich sind, stellen sie klar, dass es sich bei den erwähnten Kenntnissen nur um das absolute Mindestmaß an Wissen handelt. Aus den Darstellungen folgt jedoch, dass die Ansprüche an die Kenntnisse der Tierhaltenden in allen drei Staaten vergleichbar sind: Wissen über Körperbau und -funktionen, Kennen des Verhaltens und Erkennen entsprechender Abweichungen, Erkennen von Verletzungen und Krankheiten bzw. Abweichungen des Normalzustandes und Einschätzen der nötigen Maßnahmen. Auch das Bekanntsein des jeweiligen Tierschutzrechtes ist vonnöten.

Dennoch ist nicht klargestellt, wie viel die Halterin/der Halter jeweils wissen muss. Der Umfang von Begriffen wie „Grundlagen“ oder „wichtigste Erkrankungen“ ist nicht eindeutig definiert. Dies mag daran liegen, dass diese Aufzählungen nicht Teil offizieller Gesetzestexte sind. Dennoch fehlt hier für Anwenderinnen/Anwender die Grundlage für eine zweifelsfreie Klarstellung des notwendigen Wissens. Dadurch kann theoretisch keine Halterin/kein Halter sicher feststellen, dass sie/er genug Kenntnisse über Pferde vorweisen kann, um die Vorgaben des jeweiligen Tierschutzgesetzes zu erfüllen. Zwar könnte das auch dazu motivieren, zur Sicherheit mehr als das Nötigste zu erlernen, gleichzeitig kann es allerdings auch dazu führen, dass unbeabsichtigt zu wenig Wissen vorhanden ist. Eine deutlichere Aussage von offizieller Stelle zu diesem Thema wäre in jedem der drei Staaten wünschenswert.

Zu empfehlen wäre auch das Aufnehmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen in diese Liste. Zwar sollten diese unter das Einschätzen der nötigen Maßnahmen fallen, jedoch sollte aufgrund der Bedeutung ein verstärktes Augenmaß darauf gelegt werden. Während beispielsweise bei oberflächlichen Wunden die Zeit bis zur Behandlung durch die Tierärztin/den Tierarzt eine untergeordnete Rolle spielt, kann es bei stark blutenden Wunden um Minuten gehen. Auch bei einer Fraktur ist schnelles und korrektes Handeln gefragt (Ende 2013). Richtiges Handeln durch die Halterin/den Halter kann in solch einer Situation entscheidend sein.

6.1.1.1. Sachkundenachweis durch Tierhaltende

Generell ist eine Ausbildung für die private Haltung von Pferden in keinem analysierten Regelwerk vorgeschrieben. Es reicht, wenn Tierhaltende die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (*österr. TSchG 2005, § 14*, Lorz und Metzger 2019, *schw. TSchV 2008, Art. 31*).

Einzig in der Schweiz muss bei der privaten Haltung von mehr als fünf Equiden ein Sachkundenachweis erbracht werden. Auch bei bekannt gewordenen Mängeln in der Haltung kann die Halterin/der Halter zum Erbringen eines Sachkundenachweises verpflichtet werden. Dieser ist in Form eines Kurses, eines Praktikums oder einer Bestätigung über eine mindestens dreijährige relevante Erfahrung zu erbringen (*schw. TSchV 2008, Art. 31, Art. 191, Art. 192*).

Inwiefern der Besuch eines solchen Kurses ausreichend ist, um das notwendige Wissen zu erwerben, ist fraglich. Die Unterrichtszeit beträgt rund 7,5 Stunden, wovon zwei Stunden auf medizinische Grundlagen wie Anatomie und Physiologie sowie die gesundheitliche Betreuung fallen. Eine Prüfung am Ende ist nicht nötig (*Agroscope 2020*). Ob die Teilnehmerinnen/Teilnehmer danach fähig sind, bei einer Verletzung, Erkrankung oder einem medizinischen Notfall richtig zu handeln, ist zu hinterfragen. Immerhin geht es nicht nur um erste Versorgungsmaßnahmen, sondern auch um das Erkennen einer Verletzung bzw. Erkrankung und das Einschätzen der benötigten Maßnahmen.

Auch das *VG Würzburg* (Deutschland) zweifelt in einem Beschluss vom 11.11.2020 die praktische Wirksamkeit eines solchen Kurses an. Im Vergleich zum eintägigen Kurs für den Sachkundenachweis in die Schweiz handelte es sich dabei jedoch um einen fünftägigen Kurs

in Deutschland. Dennoch ist laut dem Gericht nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass der Besuch eines solchen Kurses ausreicht, um alle nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Pferdehaltung zu erlangen (*VG Würzburg 06.05.2019, 8 K 18.1027*)¹¹.

Die Partei „Grüne Bremen“ veröffentlichte daher eine Forderung nach einem verpflichtenden tierart- bzw. rasseabhängigen Sachkundenachweis für die private Tierhaltung. Dieser Sachkundenachweis sollte aus einer Theorieprüfung vor der Anschaffung des Pferdes sowie einer praktischen Prüfung mit dem gehaltenen Tier bestehen. Ab drei Pferden sollte eine erneute Prüfung das krankhafte Horten von Tieren verhindern. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Halterin/der Halter das nötige Wissen besitzt, um dem Pferd gerecht zu werden (Grüne Bremen 2021).

Auch der „Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.“ schlug einen verpflichtenden Sachkundenachweis für die private Tierhaltung vor. Für Pferde wurde ein Tierführerschein auf Basis einer anerkannten Fortbildung mit abschließender Prüfung empfohlen (Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. 2018).

Der Verband kritisierte zudem, dass es für die private Halterin/den privaten Halter keine rechtsgültige Quelle gebe, um sich über den Mindeststandard zur Einhaltung des Tierschutzes zu informieren, etwa was das benötigte Wissen zur Tierhaltung angeht. Die Gutachten bzw. Leitlinien des BMELs seien vielen Tierhaltenden unbekannt, teilweise seien sie aber auch veraltet, unvollständig oder gar nicht vorhanden (Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. 2018).

Auf der Basis, dass jede Halterin/jeder Halter selbst verantwortlich ist, sich über die Rechtsvorschriften zu informieren, ist das Argument, Tierhaltende würden die Gutachten nicht kennen, bedeutungslos. Allerdings ist das Fehlen von genauen Angaben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten rechtlich für die Tierhaltung nötig sind, sehr wohl kritisch zu betrachten. So wäre beispielsweise eine Angabe entsprechender Literatur, die das benötigte Wissen abdeckt, durch den jeweiligen Gesetzgeber zu begrüßen. Optimalerweise würde entsprechende Literatur von einer offiziellen Stelle veröffentlicht werden.

¹¹Gerichtsurteil über die Wegnahme und Veräußerung dreier Pferde aufgrund Mängel in der Tierhaltung.

Inwiefern ein verpflichtender Sachkundenachweis ausreichen würde, um die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten zu garantieren, hängt stark von der inhaltlichen Ausgestaltung des Kurses sowie den geprüften Inhalten ab.

Auch beim österreichischen Reiterpass werden gesundheitliche Themen geprüft, jedoch ist der Stoff nicht ausreichend, um eine fundierte medizinische Sachkenntnis zu gewährleisten. Beispielsweise werden einige Krankheiten und Verletzungen zwar durchgenommen, jedoch ist eine Einschätzung des Gesundheitszustands des Tiers aufgrund der wenigen Informationen nicht garantiert. Das natürliche Verhalten des Pferdes wird nur oberflächlich, manche Aspekte gar nicht angesprochen (Barth et al. 2017). Ohne zusätzliche Kenntnisse reicht das Wissen vom Reiterpass also nicht, um die Anforderungen an die Sachkunde zu erfüllen. Die entsprechenden Äquivalenten in Deutschland (Pferdeführerschein Reiten) und der Schweiz (Grundausbildung Pferd Reiten) decken die benötigten Kenntnisse ebenfalls nicht ab. Jedoch ist das Ziel dieser Ausbildungen auch der Nachweis über den korrekten Umgang mit dem Pferd und über die Reitfähigkeiten, nicht das Erlangen der benötigten Sachkunde zur Haltung (Barth et al. 2017, Deutsche reiterliche Vereinigung 2021, Schweizerischer Verband für Pferdesport 2021/2).

6.1.2. Versorgung bei Krankheit und Verletzung

Die rechtliche Möglichkeiten der Halterin/des Halters unterscheiden sich im Hinblick auf die medizinische Versorgung in den untersuchten Staaten.

Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz dürfen Tierhaltende das Pferd im Krankheits- bzw. Verletzungsfall im Rahmen der eigenen Möglichkeiten selbst versorgen. Auf Basis der nötigen Fachkenntnisse müssen jedoch auch die Grenzen der eigenen Fähigkeiten erkannt werden. Dann ist es nötig, die Tierärztin/den Tierarzt hinzuzuziehen (*österr. TSchG, § 15, ErlRV 446 BlgNR XXII. GP 19, Herbrüggen und Wessely 2020, BGE 25.02.2019, 6B_811/2018*).

Das österreichische Tierschutzgesetz betont zudem, dass bei einem Notfall verpflichtend sofort die Tierärztin/den Tierarzt hinzuzuziehen ist. Zwar gilt für die Schweiz dasselbe, dies wird jedoch nicht explizit im TSchG bzw. in der TSCHV erwähnt. Allerdings wurde dies durch das Bundesgericht klargestellt (*österr. TSchG 2005, § 15, BGE 25.02.2019, 6B_811/2018*).

In Deutschland konnte keine klare Feststellung gemacht werden, inwieweit die Halterin/der Halter das Pferd selbst versorgen darf. Klar ist, dass selbst erste Versorgungsmaßnahmen ergriffen werden dürfen. Jedoch kann nicht eindeutig erkannt werden, wie weit diese Versorgungsmaßnahmen gehen dürfen (Hirt et al. 2007). Laut den herangezogenen Quellen können Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden. Ob noch weitere Versorgungsmaßnahmen erlaubt sind, kann nicht festgestellt werden.

Jedoch kann zumindest festgehalten werden, dass bei einer akuten Erkrankung, Überforderung oder Unwissenheit über das korrekte Vorgehen eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzuzuziehen ist (VG Ansbach 28.12.2017, 7 S 17.02023). Generell wäre allerdings vom Gesetzgeber eine Klarstellung zu diesem Thema wünschenswert.

6.2. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

In allen drei Ländern wird die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln im Arzneimittelgesetz bzw. Heilmittelgesetz geregelt (*österr. AMG 1983, dt. AMG 2005, schw. HMG 2000*).

In Österreich und der Schweiz regelt jeweils ein zusätzliches Gesetz bzw. eine zusätzliche Verordnung (TAKG, TAMV) die Verwendung von Tierarzneimitteln. In Deutschland hingegen ist dies im AMG enthalten.

Die Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 und das TÄG beeinflussen in Österreich ebenfalls die Abgabe und die Anwendung durch die Halterin/den Halter.

In der Schweiz gibt es zudem die Möglichkeit, dass jeder Kanton eigene Regelungen trifft (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

6.2.1. Zu beachtende Voraussetzungen

Bei den Vorschriften zur Arzneimittelanwendung wird in keinem Land nach der Art der Pferdehaltung unterschieden.

Hingegen ist der Einsatz bestimmter Substanzen im Pferdesport aufgrund der Doping-Regelungen relevant. In Deutschland und der Schweiz regeln die nationalen Verbände der

Fédération Équestre Internationale (FEI), die FN sowie der Schweizerische Verband für Pferdesport (FNCH), die nationalen Dopingbestimmungen für Pferde. In Österreich existieren neben den Regelungen des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS) auch Bestimmungen für Pferde im *Anti-Doping-Bundesgesetz* (ADBG). Alle Regelungen der nationalen Verbände basieren dabei auf den „Equine Anti-Doping and Controlled Medication Regulations“ des FEIs (FEI 2020, Deutsche reiterliche Vereinigung 2020, Schweizerischer Verband für Pferdesport 2021/1).

Des Weiteren ist der Nutzungszweck von Bedeutung. Bei Pferden, die zu rLebensmittelproduktion eingesetzt werden sollen, gibt es strengere Regeln bezüglich der eingesetzten Arzneimittel im Vergleich zu Pferden, die ausschließlich für Freizeit Zwecke gehalten werden (*Herzog 2019, Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, Art. 31, schw. TAMV 2004, Art. 15*).

Pferde gelten grundsätzlich von Geburt an als Nutztiere, die zur Lebensmittelproduktion (sowohl Fleisch als auch Stutenmilch) verwendet werden dürfen. Daher dürfen nur entsprechend erlaubte Wirkstoffe angewandt werden (*Herzog 2019, Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, Art. 37, schw. TAMV 2004, Art. 15*). In Österreich und Deutschland handelt es sich dabei um alle erlaubten Wirkstoffe nach der *Verordnung (EU) Nr. 37/2010*, zusätzlich dürfen auch die Wirkstoffe der „Positivliste“ nach der *Verordnung (EU) Nr. 1950/2006* eingesetzt werden. In der Schweiz gilt ebenfalls die „Positivliste“, ansonsten regelt die VRLtH sowie die TAMV die erlaubten Wirkstoffe (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Die Halterin/der Halter kann allerdings ihr/sein Pferd explizit von dieser Verwendung in der Lebensmittelproduktion ausschließen. Folglich dürfen dann auch Wirkstoffe eingesetzt werden, die nicht für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Diese Entscheidung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden

Der aktuelle Status ist im Equidenpass einzutragen und gegebenenfalls zu ändern. Zusätzlich ist bei der Änderung in Österreich und Deutschland die ausstellende Stelle zu informieren, in der Schweiz die Tierverkehrsdatenbank (*Herzog 2019, Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, Art. 31, schw. TAMV 2004, Art. 15*).

In Österreich und Deutschland gehen diese Bestimmungen auf die Equidenpass-Verordnung der EU (*Durchführungsverordnung (EU) 2015/262*¹²) zurück. In der Schweiz stützen sie sich hingegen auf die TAMV.

6.2.2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

In Österreich und Deutschland sind Arzneimittel grundsätzlich verschreibungspflichtig. Unter bestimmten Bedingungen entfällt die Verschreibungspflicht. In Österreich legt das Rezeptpflichtgesetz diese fest, in Deutschland das AMG (*österr. Rezeptpflichtgesetz 1972, § 1a, dt. AMG 2005, § 48*).

In der Schweiz hingegen existiert eine grundsätzliche Verschreibungspflicht nicht. Bei jedem Arzneimittel werden die Abgabevoraussetzungen geprüft und dementsprechend von Swissmedic in vier verschiedene Abgabekategorien eingeteilt (*schw. HMG 2000, Art. 23a*).

Während Österreich und Deutschland klare Regeln haben, welche Voraussetzungen zur Aussetzung der Rezeptpflicht gegeben sein müssen, unterscheidet die Schweiz zwischen absoluten und relativen Kriterien. Die relativen Kriterien werden in Summe betrachtet, um eine Entscheidung bezüglich der Abgabekategorie zu treffen, wodurch ein gewisser Spielraum für die Entscheidung der Abgabekategorie entsteht.

Die Kriterien, nach denen entschieden wird, ob die Rezeptpflicht aufgehoben werden kann, unterscheiden sich je nach Land. So können Arzneimittel, die in einem Land verschreibungspflichtig sind, in einem anderen Land nicht verschreibungspflichtig sein. Einzig die Voraussetzung, dass keine Gefahr für das Tier oder die Anwenderin/den Anwender bestehen darf, ist bei allen gleich (*österr. Rezeptpflichtgesetz 1972, § 1a, dt. AMG 2005, § 48, Swissmedic 2017*).

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können durch die Erlaubnis zur Abgabe weiter unterteilt werden. So wird sowohl in Österreich als auch Deutschland zwischen apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Arzneien unterschieden. Grundsätzlich sind alle

¹²Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

Arzneimittel apothekenpflichtig, können aber für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben werden (*österr. AMG 1983, § 59, Schlegel 16*).

Jedoch bedeutet freiverkäuflich nicht, dass diese Medikamente uneingeschränkt verkauft werden dürfen. Personen, die freiverkäufliche Arzneimittel vertreiben, müssen über eine gewisse Sachkunde verfügen, um eine Genehmigung für den Verkauf zu erhalten. Dies wird durch § 59 AMG (Österreich) bzw. durch die *Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln* (Deutschland) geregelt. Hauptsächlich sind Drogisten zur Abgabe berechtigt.

Hingegen wird in der Schweiz zwischen den Abgabekategorien D und E unterschieden. Arzneimittel der Kategorie E können von allen Personen abgegeben werden. Es ist vorab keine fachliche Beratung notwendig (*schw. VAM 2018, Art. 44*)

Kategorie D erfordert eine fachliche Beratung, allerdings keine Verschreibung. Dementsprechend dürfen für Pferde bestimmte Arzneimittel nur von folgenden Personen abgegeben werden:

- Apothekerinnen/Apotheker
- Tierärztinnen/Tierärzte
- eidgenössisch diplomierte Drogistinnen/Drogisten
- Personen mit anerkanntem Diplom im Bereich der Komplementärmedizin
- Fachpersonal, das unter der Verantwortung einer Apothekerin/eines Apothekers oder einer Tierärztin/eines Tierarztes steht (*schw. HMG 2000, Art. 25, Bürgi 2006*)

Dies bedeutet, dass Kategorie D nicht mit der Apothekenpflicht in Österreich oder Deutschland vergleichbar ist.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen von der Halterin/vom Halter nicht umgewidmet werden, da in allen drei Ländern die Umwidmung der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten ist (*österr. TAKG 2002, § 4, Kluge 1057, schw. TAMV 2004, Art. 6*).

6.2.3. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Da die Anwendung mancher Arzneimittel aus Sicherheitsgründen überwacht werden muss, fallen diese unter die verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Ohne Verschreibung durch die Tierärztin/den Tierarzt dürfen sie daher weder abgegeben noch angewandt werden.

Während in Österreich und Deutschland verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht weiter unterteilt werden, fallen in der Schweiz die Abgabekategorien A und B darunter. Während Arzneimittel der Kategorie A pro Verschreibung nur einmalig abgegeben werden dürfen, ist bei Kategorie B eine mehrfache Abgabe mit nur einer Verschreibung erlaubt (*schw. VAM 2018, Art. 41, Art. 42*).

6.2.3.1. Erlaubte Abgabe an Tierhaltende

Nicht jedes Arzneimittel darf an Tierhaltende abgegeben werden. Sowohl der enthaltene Wirkstoff als auch der Status des Tieres beeinflussen die Rahmenbedingungen der Medikamentenabgabe.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist eine Untersuchung durch die Tierärztin/den Tierarzt vor der Verschreibung oder Abgabe verpflichtend (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit 2005, Wilke 2010). Laut Althaus ist es in Deutschland allerdings erlaubt, im Notfall von dieser Regel abzusehen (Althaus 2018).

In der Schweiz wird jedoch im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Abgabe zwischen Pferden mit Heimtierstatus und Pferden mit Nutztierstatus unterschieden.

Pferde mit Heimtierstatus müssen vor einer Verschreibung nicht untersucht worden sein. Es ist ausreichend, wenn das Pferd der Tierärztin/dem Tierarzt bekannt ist. Eine Berichterstattung durch die Halterin/den Halter ist ausreichend. Allerdings müssen dennoch die „Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften“ eingehalten werden. Wenn diese eine Verschreibung bzw. Abgabe ohne Untersuchung nicht zulassen (vor allem bei Antibiotika und Suchtmitteln), muss das Pferd jedenfalls untersucht werden (*schw. HMG 2000, Art. 26 Abs. 1*).

Bei Pferden mit Nutztierstatus ist eine persönliche Untersuchung grundsätzlich notwendig, um verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben bzw. verschreiben zu dürfen. Eine Ausnahme

besteht bei Nutztieren, für die eine TAM-Vereinbarung vorliegt. Dabei gibt es die Möglichkeit, gewisse Arzneimittel ohne vorherige Untersuchung abzugeben (*schw. TAMV 2004, Art. 10 Abs. 1, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Eine solche TAM-Vereinbarung ist vergleichbar mit dem Tiergesundheitsdienst in Österreich. Im Rahmen dieser wäre eine Abgabe ohne Untersuchung teilweise möglich, jedoch besteht diese Möglichkeit aktuell nicht für Pferde (Gantschacher und Poullos-Hebenstreit 2005).

Allerdings darf auch nach einer erfolgten Untersuchung nicht jedes Medikament an die Halterin/den Halter abgegeben werden. Sämtliche Arzneimittel, die nicht abgegeben werden dürfen (entweder aufgrund des Wirkstoffes oder der Darreichungsform), sind der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten.

In Österreich werden zur Abgabe zugelassene Arzneimittel in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht und dort mit „NE“ gekennzeichnet (Fucik 2016).
Umgewidmete

Arzneimittel dürfen nur abgegeben werden, wenn alle vorliegenden Kriterien erfüllt sind (*österr. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 7*):

- Sie sind zur äußerlichen oder oralen Anwendung vorgesehen.
- Es sind ausschließlich nach der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 erlaubte Wirkstoffe enthalten.
- Es besteht kein Verbot der Abgabe durch Unionsrecht.
- Die Anwendung durch die Halterin/den Halter ist laut Fachinformationen erlaubt.
- Es existieren keine sonstigen Bedenken.

In Deutschland hingegen darf bis auf wenige Ausnahmen nach *PharmStV* jedes Arzneimittel an die Halterin/den Halter abgegeben werden, wenn es bei Pferden angewandt werden darf. Auch die Abgabe umgewidmeter Arzneimittel ist erlaubt (*dt. AMG 2005, § 56a Abs. 2*).

In der Schweiz gibt es hinsichtlich der Abgabe an die Halterin/den Halter bei Pferden keine Einschränkungen. Die einzige Ausnahme sind Betäubungsmittel, die nur für als Heimtier eingestufte Pferde abgegeben werden dürfen.

6.2.3.2. Anwendung durch Tierhaltende

Besitzen dürfen Tierhaltende verschreibungspflichtige Medikamente zur Anwendung am Pferd nur, wenn sie von der Tierärztin/vom Tierarzt oder auf dessen Verschreibung von einer Apotheke abgegeben wurden (*österr. TAKG 2002, § 5, dt. AMG 2005, § 48, schw. HMG 2000, Art 24*). Dabei ist zu beachten, dass die Tierärztin/der Tierarzt selbst nur Arzneimittel abgeben darf, wenn eine tierärztliche Hausapotheke geführt wird (*österr. TAKG 2002, § 5, dt. AMG 2005, § 43, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*). In der Schweiz sind zudem die besonderen Regeln der tierärztlichen Selbstdispensation zu beachten (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

Die Tierärztin/der Tierarzt allein darf über den Einsatz von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Tierhaltende entscheiden. In Österreich und Deutschland ist bei der Anwendung den Anordnungen der Tierärztin/des Tierarztes explizit zu folgen (*Gantschacher und Poulos-Hebenstreit 2005, dt. AMG 2005, § 58, schw. HMG 200, Art. 26*).

Ironischerweise beinhaltet in der Schweiz weder das HMG noch die TAMV eine Anordnung, dass den tierärztlichen Anweisungen bei der Anwendung Folge zu leisten ist. Logischerweise ist dies zu tun, da sonst die Verschreibungspflicht sinnlos wäre, allerdings geht dies nur aus dem Kontext des Gesetzes bzw. der Verordnung hervor.

Dennoch gibt es genaue Vorgaben, welche Anweisungen notwendig sind und in welcher Form die Tierärztin/der Tierarzt diese anzugeben hat. So müssen die Anwendungsanweisungen das zu behandelnde Tier, Applikationsform, Indikation, Dosierung, Dauer und eventuelle Absetzfristen beinhalten. Besonderheiten wie spezielle Lagervorschriften sind ebenfalls hinzuzufügen. Diese Anweisungen können grundsätzlich mündlich erfolgen, es sei denn, das Arzneimittel wird nicht innerhalb der nächsten zehn Tage aufgebraucht. Daher müssen sie bei der Abgabe auf Vorrat oder bei der Abgabe von Arzneimitteln, die nicht aufgebraucht werden, schriftlich erfolgen. Dies gilt auch bei Langzeitbehandlungen (*schw. TAMV 2004, Art. 5*).

In Deutschland ist es im Vergleich dazu lediglich verpflichtend, in einer schriftlichen Anweisung Art, Dauer und Zeitpunkt der Behandlung aufzuführen. Bei jeder Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel sind diese Anweisungen der Halterin/dem Halter zu übergeben (*dt. AMG 2005, § 43*).

Dagegen ist in Österreich nur eine schriftliche Behandlungsanweisung zu verfassen, wenn bei einer Umwidmung die Anwendung von der Fachinformation abweicht. Ansonsten genügt eine mündliche Aufklärung (*österreich. TAKG 2002, § 4a*).

Eine Ausbildung der Halterin/des Halters zur Anwendung von Arzneimitteln ist in keinem der Länder nötig (Sager et al. 2011).

6.2.3.3. Darreichungsform, Menge und Vorrat

Während in Deutschland und der Schweiz keine Einschränkungen bezüglich der Darreichungsform bestehen, beinhaltet die Gesetzgebung in Österreich strengere Regelungen. So dürfen Tierhalterinnen nur Medikamente zur oralen oder äußeren Anwendung verwenden (*österreich. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 3*).

Das österreichische TÄG geht dabei noch weiter. Die Darreichungsformen Injektion, Transfusion, Infusion und Instillation sind bis auf wenige Ausnahmen wie Ärztinnen/Ärzte immer der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten (*österreich. TÄG 1974, § 1, § 12*).

In Deutschland und der Schweiz muss die Halterin/der Halter lediglich fähig sein, das Arzneimittel ordnungsgemäß anzuwenden (Sager et al. 2011). Praktisch wird dadurch die Darreichungsform eingeschränkt, da es fraglich ist, wie viele Tierhaltende beispielsweise eine Infusion ordnungsgemäß durchführen können. So bleiben Arzneimittel zur äußerlichen oder oralen Anwendung sowie ggf. intramuskulären Anwendung die einzigen, die in der Praxis abgegeben werden können.

Ein großer Unterschied besteht hingegen bei der erlaubten Menge. So darf in Österreich maximal der Monatsbedarf abgegeben werden. Dies gilt auch bei kontinuierlicher Behandlung. Eine Ausnahme bilden äußerlich anzuwendende Parasitenmittel, bei denen die Menge für einen Behandlungszyklus abgegeben werden darf, auch wenn diese den Monatsbedarf überschreitet. Ob das Arzneimittel für Heimtiere oder lebensmittelliefernde Tiere abgegeben

wird, ist dabei bedeutungslos (*österr. Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, § 3*).

In Deutschland hingegen gibt es Unterschiede zwischen lebensmittelliefernden Tieren und Heimtieren. Für Pferde, die als Schlachtequiden eingestuft sind, darf maximal die benötigte Menge für die nächsten 31 Tage abgegeben werden. Vor einer erneuten Abgabe ist eine weitere Untersuchung nötig (*dt. AMG 2005, § 56a Abs. 1*). Bei Tieren, deren Verwendung in der Lebensmittelproduktion ausgeschlossen wurde, darf die für diese Behandlung voraussichtlich benötigte Menge abgegeben werden, auch wenn sie die Menge für 31 Tage überschreitet (Sager et al. 2011).

Im Vergleich dazu erlaubt die Schweiz die Abgabe jener Menge, die voraussichtlich zur Behandlung der aktuell erkrankten Tiere notwendig ist, an Tierhaltende von Pferden mit Nutztierstatus. Bei Pferden mit Heimtierstatus ist es zusätzlich möglich, Arzneimittel auf Vorrat abzugeben. Doch auch dabei gelten die „anerkannten Regelungen der Wissenschaft“. (*schw. TAMV 2004, Art. 11, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020, schw. HMG 2000, Art. 26*). Ist die Abgabe auf Vorrat nicht zu vertreten, ist sie nicht gestattet.

Besteht eine TAM-Vereinbarung, dürfen auch bei Pferden mit Nutztierstatus gewisse Arzneimittel auf Vorrat abgegeben werden. So ist die Abgabe von Arzneimitteln für klar benannte Indikationen (ohne Antibiotika) für vier Monaten, Arzneimitteln für bestimmte einzelne Tiere (außer kritische Wirkstoffe) für drei Monate und Mitteln gegen Parasiten für zwölf Monate erlaubt (*schw. TAMV 2004, Art. 11*).

Weder in Österreich noch in Deutschland ist eine solche Abgabe von Arzneimittel auf Vorrat möglich. Dies gilt auch bei längerfristigen Behandlungen (Gantschacher und Poulios-Hebenstreit 2005, *N.N.* 2011).

Die Abgabe auf Vorrat hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Einerseits birgt eine Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne vorherige Untersuchung durch die Tierärztin/den Tierarzt Gefahren. Auch wenn klar abgesprochen ist, unter welchen Voraussetzungen das vorrätige Medikament anzuwenden ist, können diese bewusst oder unbewusst unsachgemäß eingesetzt werden.

Andererseits können Arzneimittel auf Vorrat die Behandlung eines kranken Pferdes beschleunigen, gerade bei einem Notfall. Dafür muss die Halterin/der Halter die Situation

korrekt einschätzen und das Arzneimittel ordnungsgemäß anwenden. Ob die Vor- oder Nachteile überwiegen, ist dementsprechend situationsabhängig.

6.2.3.4. Sonderfall Suchtmittel

Aufgrund der besonderen Gefahr von Suchtmitteln haben alle drei Staaten spezielle Regelungen dafür erlassen. In Österreich regelt die Verwendung die SV, in Deutschland das BtMG und die BtMVV und in der Schweiz das BetmG zusammen mit der BetmKV.

Während in Österreich und Deutschland alle Suchtmittel außer im Notfall immer auf speziellen Suchtgiftrezepten bzw. Betäubungsmittelrezepten verschrieben werden müssen, unterscheidet die Schweiz dabei in verschiedene Kategorien. Von den Kategorien a-g müssen nur Suchtmittel der Kategorien a und d auf Betäubungsmittelrezepten verschrieben werden, außer es liegt ein Notfall vor. Betäubungsmittel der anderen Kategorien werden auf einfachen Rezepten verschrieben (*österr. SV 1997, § 18, dt. BtMVV 1998, § 8, Veterinärdienst Kanton Luzern 2014*).

Bei lebensmittelliefernden Pferden dürfen in allen drei Ländern nur Fentanyl, Morphin und Pethidin eingesetzt werden. Dies basiert auf der *EU-Verordnung Nr. 1950/2006*. Auch die Schweiz richtet sich nach dieser Verordnung, um den Arzneimitteleinsatz bei Nutztier-Equiden an die EU anzupassen (*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*). Deutschland schließt zwar die Verwendung von Fentanyl in der BtMVV aus, da allerdings EU-Verordnungen nicht ins nationale Gesetz aufgenommen werden müssen, um zu gelten, steht die EU-Verordnung über dem nationalen Gesetz. Folglich darf Fentanyl auch in Deutschland bei Pferden eingesetzt werden (*Europäische Kommission o. J., dt. BtMVV 1998, § 4 Abs. 1b*).

Im Vergleich zu Österreich und Deutschland dürfen in der Schweiz für lebensmittelliefernde Pferde keine Suchtmittel abgegeben werden. Die Tierärztin/der Tierarzt darf diese jedoch persönlich anwenden (*schw. TAMV 2004, Art. 8*).

Während in Österreich bei einigen Suchtmitteln eine Tageshöchstmenge angegeben wird, existiert in Deutschland eine Monatshöchstmenge. In Ausnahmefällen darf in beiden Staaten davon abgewichen werden. In der Schweiz wird hingegen keine Höchstmenge definiert (*österr. SV 1997, § 16, dt. BtMVV 1998, § 4, schw. BetmVV-EDI 2011*).

Bei nicht lebensmittelliefernden Pferde dürfen alle nach dem jeweiligen Suchtmittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz oder dessen Verordnungen erlaubte Suchtmittel eingesetzt werden. Es gibt keine zusätzlichen Einschränkungen (*österr. SV 1997, Anhang, dt. BtMVV 1998, § 4, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

6.2.3.5. Sonderfall Antibiotika

Im Vergleich zu den Suchtmitteln hat kein Land ein gesondertes Gesetz bzw. eine Verordnung betreffend Antibiotika. Allerdings wurden in allen analysierten Ländern Leitlinien zum Umgang mit Antibiotika veröffentlicht.

Nur der therapeutische und metaphylaktische Einsatz ist zu vertreten. Antibiotika als Prophylaxe sind nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise Operationen gerechtfertigt.

Ebenso muss die Entscheidung, ob Antibiotika eingesetzt werden, immer bei der Tierärztin/beim Tierarzt liegen. Diese/dieser entscheidet nach erfolgter Untersuchung und Diagnose, ob und welches Antibiotikum eingesetzt wird. Dabei gilt, dass „belegt oder mit Sicherheit“ anzunehmen sein muss, dass der Erreger gegenüber dem verwendeten Wirkstoff empfindlich ist (*Aigner 2018, Ungemach 2015, Brügger et al. 2019*).

Während es in Österreich und der Schweiz keine expliziten Regelungen zur Menge gibt (es greifen die Bestimmungen über verschreibungspflichtige Arzneimittel), ist die erlaubte Abgabemenge in Deutschland beschränkt. Systemisch wirkende Antibiotika dürfen demnach nur für sieben Tage abgegeben werden, außer die Zulassungsbedingungen sehen eine längere Anwendung vor. Für lokal wirkende Antibiotika gilt diese Regelung nicht, stattdessen gilt die allgemeine Abgabemenge für verschreibungspflichtige Arzneimittel (*Emmerich und Krämer 2010*).

Einzig in der Schweiz ist die Abgabe von Antibiotika auf Vorrat erlaubt. Allerdings unterliegt dies strengen Regeln: so muss eine TAM-Vereinbarung zwischen Halterin/Halter und Tierärztin/Tierarzt vorliegen. Zudem dürfen nur Antibiotika für genau definierte Indikationen und einzelne Tiere in einer maximalen Menge für drei Monaten als Vorrat abgegeben werden, allerdings nicht für den prophylaktischen Einsatz. „Kritische Antibiotika“ (Cephalosporine 3.

und 4. Generation, Makrolide sowie Fluorochinolone) sind von dieser Form der Abgabe ausgeschlossen (*schw. TAMV 2004, Art. 11*).

6.2.4. Tierärztliche Selbstdispension

Während in Österreich und Deutschland eine Tierärztin/ein Tierarzt grundsätzlich zum Führen einer tierärztlichen Hausapotheke und damit auch zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigt ist, gibt es in der Schweiz kantonale Unterschiede. So entscheidet jeder Kanton, ob und welche Arzneimittel durch die Tierärztin/den Tierarzt abgegeben werden dürfen (Gantschacher und Poullos-Hebenstreit 2005, *dt. TÄHAV 2009, § 12, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2020*).

6.2.5. Aufzeichnungspflicht

Bei Lebensmittel liefernden Pferden müssen bestimmte Arzneimittelanwendungen aufgezeichnet werden.

In Österreich ist es dabei ausreichend, wenn der Einsatz verschreibungspflichtiger Medikamente durch die Tierärztin/den Tierarzt im Equidenpass dokumentiert wird. Weitere Aufzeichnungen sind nur für Pferde in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Tierpensionen und ähnlichen Einrichtungen verpflichtend. In diesem Fall sind auch Anwendungen bei Pferden, die nicht zur Lebensmittelgewinnung dienen, zu dokumentieren (Gantschacher und Poullos-Hebenstreit 2005, *österr. TSchG 2005, § 21*).

Gleiches gilt in Deutschland. Allerdings muss dort auch bei der privaten Haltung von Pferden, die zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind, ein Bestandsbuch geführt werden. Auch apothekenpflichtige Arzneimittel sind einzutragen (*dt. THAMNV 2015, § 1, N.N. 2011, Althaus 2018*).

In der Schweiz müssen bestimmte Medikamentenanwendungen nach Art. 25 TAMV in einer Inventarliste bzw. einem Behandlungsjournal dokumentiert, allerdings nicht in den Equidenpass eingetragen werden. Bei Pferden mit Heimtierstatus entfällt auch die Pflicht zur Führung einer Inventarliste bzw. eines Behandlungsjournals (*schw. TAMV 2004, Art. 26, Art. 28, Veterinäramt Kanton Zürich 2018*).

6.3. Persönliche Einschätzungen der Autorin

Die Pflicht zur medizinischen Versorgung ist glücklicherweise in allen analysierten Staaten gegeben. Jedoch muss klar gesagt werden, dass die entsprechenden Gesetzestexte in Deutschland und der Schweiz aus Sicht der Autorin zu unspezifisch formuliert sind. Die Anforderungen an die Versorgung gehen daraus nicht hervor. Bei der österreichischen Formulierung ist hingegen für jeden deutlich ersichtlich, wie das Tier medizinisch zu versorgen ist.

Die Rangfolge in Österreich und der Schweiz, nach der die Tierhalterin/der Tierhalter das Tier im Krankheits- bzw. Verletzungsfall zu versorgen hat, wird an sich als praxistauglich eingeschätzt. Durch die Möglichkeit, das Tier grundsätzlich erst einmal selbst zu versorgen, werden unnötige Besuche der Tierärztin/des Tierarztes vermieden, wodurch mehr Zeit für schwerer erkrankte bzw. verletzte Patienten bleibt. Daher wird dafür plädiert, dass eine vergleichbare Rangfolge auch in Deutschland geschaffen wird.

Zwar halten sich erfahrungsgemäß nicht alle Halterinnen/Halter an diese Rangfolge und ziehen zu spät fachliche Hilfe hinzu, jedoch liegt dies nicht an der fehlenden Praxistauglichkeit. Vielmehr scheinen falsches Einschätzen des Gesundheitszustandes oder der Unwillen, eine Behandlung zu bezahlen, der Grund dafür zu sein.

Der Gefahr, dass der Gesundheitszustand falsch eingeschätzt wird, könnte durch eine offizielle Liste der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Pferdehaltung entgegengewirkt werden. Zwar würde dies nicht verhindern, dass Tiere aus Desinteresse vernachlässigt werden, könnte sich aber sehr wohl positiv auf das allgemeine Wissensniveau der Halterinnen/der Halter auswirken. Anstelle einer bloßen Liste könnte auch sorgfältig ausgearbeitete Literatur von offizieller Stelle veröffentlicht werden, um die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten zu definieren. Nach Einschätzung der Autorin würde eine solche Veröffentlichung großen Anklang bei den Halterinnen/Haltern finden.

Generell ein verpflichtender Sachkundenachweis wird hingegen nicht für nötig gehalten. Erfahrungsgemäß ist bei vielen Halterinnen/Haltern der Wille zur Fortbildung da. Ein verstärktes Angebot von geeigneten Kursen würde dementsprechend wohl gut angenommen werden. Zudem erfolgten die meisten in Rahmen dieser Arbeit untersuchten Gerichtsurteile wegen Verstoßes gegen das geltende Tierschutzrecht vorrangig nicht aus Unwissenheit,

sondern aus Unwille, das Tier ordnungsgemäß zu versorgen. Eine verpflichtende Ausbildung würde dies nicht ändern.

Die fehlende Pflicht, eine medizinische Ausrüstung zur Erstversorgung besitzen zu müssen, ist zu kritisieren. Durch eine einfache Stallapotheke könnte für etwaige Notfälle vorgesorgt werden. Nachdem die einzuleitenden Maßnahmen in Bezug auf Einschätzung und Durchführung bereits rechtlich gegeben sind, wäre eine verpflichtende Notfallausrüstung nur ein kleiner weiterer Schritt, der im Notfall viel bringen würde.

Bei den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen konnten teils große Unterschiede gefunden werden. Während in Deutschland und der Schweiz die Regelungen vergleichsweise mild sind, wird in Österreich die Anwendung und Abgabe streng geregelt. Dadurch ist aber auch klar, was erlaubt und was verboten ist. Vor allem für Deutschland, teilweise auch für die Schweiz konnten hingegen manchmal keine verständlichen, klaren Aussagen gefunden werden. Generell sind die Gesetzestexte in Deutschland kompliziert und schwer verständlich formuliert, was aus Sicht der Autorin alles unnötig kompliziert macht, und dies, obwohl es im Vergleich zu Österreich weniger Vorschriften gibt.

Um einschätzen zu können, ob die Bestimmungen generell zu streng bzw. milde sind, fehlt der Autorin das nötige veterinärmedizinische Wissen. Daher wird auf eine Einschätzung verzichtet.

Jedoch wird angemerkt, dass die Beschränkungen teilweise die Versorgung des Pferdes erschweren können. Strenge Bestimmungen können bei einer Halterin/einem Halter, die/der sich genau an die Angaben der Tierärztin/des Tierarztes hält, einer weniger aufwändigen Versorgung des Pferdes im Wege stehen, da die Tierärztin/der Tierarzt zur Anwendung vorbeikommen muss. Allerdings würde sich mit milderer Regelungen auch die mögliche Gefahr erhöhen, wenn sich die Halterin/der Halter nicht an die Angaben hält.

Ob eine Abgabe auf Vorrat wie in der Schweiz auch in Österreich und Deutschland vernünftig wäre, ist dementsprechend ebenfalls situationsabhängig. Nach den Erfahrungen der Autorin wird sich jedoch, gerade was die Voraussetzungen bezüglich der Abgabe und der Anwendung betrifft, nicht unbedingt an die rechtlichen Bestimmungen gehalten. Ob strengere Regeln hier helfen würden, ist fraglich.

Schlussendlich sollten die Bestimmungen aber ihrem Zweck entsprechen: die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

7. Zusammenfassung

Wie gezeigt werden konnte, ähnelt sich die gesetzliche Lage in Bezug auf die Versorgung von Pferden durch die Halterin/den Halter und der erlaubte Inhalt der Stallapotheke in Österreich, Deutschland und der Schweiz stark. Im Hinblick auf die Details unterscheiden sich die rechtlichen Möglichkeiten leicht, was jedoch Auswirkungen für die Tierhaltenden hat.

In jedem der verglichenen Länder muss die Halterin/der Halter aufgrund des Tierschutzgesetzes für die gesundheitliche Versorgung des Pferdes sorgen. Daher wird spezifisches Fachwissen in den Bereichen Anatomie und Körperfunktionen, Krankheiten und Verletzungen sowie natürliches Verhalten von Pferden vorausgesetzt. Ebenso müssen die nötigen Maßnahmen im Krankheits- oder Verletzungsfall eingeschätzt werden können.

Für Österreich und die Schweiz konnte eine Rangfolge der zu treffenden Maßnahmen bei Verletzung oder Krankheit erstellt werden. In den meisten Fällen darf die Halterin/der Halter das Pferd zuerst selbst versorgen. Sollte dies nicht ausreichen oder handelt es sich um einen Notfall, muss eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzugezogen werden. Leider konnte eine Rangfolge nicht für Deutschland erstellt werden, da die rechtliche Lage nicht abschließend geklärt werden konnte.

Während die Haltungsform für die Frage der erlaubten Arzneimittel nicht von Bedeutung ist, ist es der Verwendungszweck des Tieres sehr wohl. Die Halterin/der Halter entscheidet, ob das Pferd in der Lebensmittelproduktion eingesetzt wird. Bei einem Ausschluss dürfen alle nicht explizit im betreffenden Land verbotenen Wirkstoffe eingesetzt werden. Ansonsten sind die nach Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 und nach Verordnung (EG) Nr. 470/2009 erlaubten Wirkstoffe einzusetzen. In der Schweiz gilt hingegen anstatt Verordnung (EG) Nr. 470/2009 die nationale Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe. Für Sportpferde sind zusätzlich die jeweiligen nationalen Anti-Doping Regeln von Bedeutung.

Theoretisch dürfen in Deutschland und der Schweiz bei sachgemäßem Gebrauch nahezu alle erlaubten Arzneimittel durch die Halterin/den Halter angewandt werden. In der Praxis sind Tierhaltende oft nicht zur ordnungsgemäßen Anwendung mancher Darreichungsform fähig. Daher führt dies dazu, dass sie in der Regel nur äußerliche, orale und ggf. intramuskulär anzuwendende Arzneimittel verabreichen dürfen. In Österreich sind Pferdehaltende grundsätzlich nur berechtigt, orale und äußerlich anzuwendende Arzneimittel

zu gebrauchen. Zudem sind einige Wirkstoffe rechtlich der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten.

In Österreich und Deutschland darf maximal ein Monatsbedarf an verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für ein Pferd abgegeben werden, wenn es sich um Nutztiere handelt. In Österreich gilt dies auch für von der Lebensmittelproduktion ausgeschlossene Pferde. Deutschland erlaubt für diese hingegen eine höhere Menge. In beiden Ländern ist jedoch eine Abgabe auf Vorrat grundsätzlich verboten.

In der Schweiz kann die Menge an verschreibungspflichtigen Medikamenten abgegeben werden, die voraussichtlich für die Behandlung nötig ist. Auch die Abgabe auf Vorrat ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Für alle drei Länder gibt es spezielle Regelungen für gewisse Arzneimittel wie Suchtmittel, Antibiotika oder hormonell wirkende Substanzen. Bis auf den Punkt, dass in der Schweiz Antibiotika teilweise auf Vorrat abgegeben werden dürfen, sind diese jedoch gleich.

Zusammengefasst muss in allen analysierten Ländern ein erkranktes oder verletztes Pferd behandelt werden. Die Halterin/der Halter muss zudem fähig sein, die zu treffenden Maßnahmen abzuschätzen und in die Wege zu leiten. Generell dürfen Medikamente nach Anweisung der Tierärztin/des Tierarztes von Tierhaltenden angewandt werden. Es gibt allerdings bestimmte Arzneimittel, die der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehalten sind. Auch wenn es sich bei Österreich, Deutschland und der Schweiz um Länder mit eigenständigen Gesetzen handelt, sind die Regeln in ihrer praktischen Wirkung vergleichbar.

8. Summary

It has been shown that the legal situation regarding medical care of the horse performed by its owner and the medical equipment allowed in the medicine chest for horses does not differ much in Austria, Germany, and Switzerland. Only when taking a closer look at the details, it appears there are some slight but sometimes meaningful differences in the legal basis.

In each of the compared countries, the owner is in bond to provide medical care to their horse by animal law. Therefore, the owner needs specific knowledge regarding anatomy and bodily functions, different injuries and diseases and natural behavior of horses. It is also required to recognize signs of injuries, diseases, or abnormal behavior and to appraise the necessary steps in such situations.

For Austria and Switzerland, it was possible to create an order for treating injured or diseased horses. Most of the time, the owner can attend to the horse themselves. However, if this does not work out or in case of an emergency, a veterinarian must be called. Sadly, it was not possible to create an order of this kind for Germany as the legal situation could not be clarified.

While the type of farming is not relevant for the answer to which remedies are allowed to be used in horses by the owner, the purpose of use is. The owner may decide if it should legally be possible to use the horse in food production. Depending on the owner's decision, different kinds of active ingredients can be used for treatment. For horses used in sports, it is also necessary to take into consideration the national anti-doping regulation.

In Germany and Switzerland, basically all any remedy allowed for use in horses may be applied by the owner, if they can apply them correctly. In Austria, strict rules regarding the active ingredients and the form of appliance must be followed when used by the horse owner. Some prescription drugs may only be applied by a veterinarian.

In Austria and Germany, the approved amount of prescription drugs to be given to the owner is limited to the quantity required for one month mostly. It is forbidden to stock prescription medication. However, in Switzerland the veterinarian can give the quantity of prescription drugs as it is believed to be needed for the treatment to the owner. It is also possible to give prescription drugs for stocking to the owner.

In the analyzed countries, there are special rules for certain medications like addictive drugs, antibiotics, or hormonally active substances. In general, these rules are equal.

To sum up, an injured or diseased horse needs to be treated. The owner must be able to decide what needs to be done in case of injuries or diseases. In general, the owner may apply prescription drugs themselves if a veterinarian has examined the horse. But there are certain remedies in each country that may only be applied by a veterinarian. Even though these are different countries with their own laws, the legal situation in Austria, Germany, and Switzerland is mostly comparable.

9. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
ADBG	= Anti-Doping-Bundesgesetz (Österreich)
ADMR	= Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln
AMG	= Arzneimittelgesetz (sowohl in Österreich als auch in Deutschland)
AMVV	= Arzneimittelverschreibungsverordnung (Deutschland)
Art.	= Artikel
AVV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAG	= Bundesamtes für Gesundheit (Schweiz)
BEMLV	= Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Deutschland)
BetmG	= Betäubungsmittelgesetz (Schweiz)
BetmKV	= Betäubungsmittelkontrollverordnung (Schweiz)
BetmVV-EDI	= Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Schweiz)
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGE	= Bundesgericht (Schweiz)
BlgNR	= Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (Österreich)
BLV	= Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Schweiz)
BMEL	= Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Deutschland)
BtMG	= Betäubungsmittelgesetz (Deutschland)
BtMVV	= Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (Deutschland)
dt.	= deutsch, -e, -es
EDI	= Eidgenössische Departement des Innern (Schweiz)
Erl	= Erläuterung

FEI	=	Fédération Équestre Internationale
FN	=	deutsche reiterliche Vereinigung
FNCH	=	schweizerischer Verband für Pferdesport
GP	=	Gesetzgebungsperiode
HAM	=	Humanarzneimittel
idF	=	in der Fassung
lit.	=	Buchstabe
LVwG	=	Landesverwaltungsgericht (Österreich)
Nr.	=	Nummer
o. J.	=	ohne Jahresangabe
OEPS	=	Österreichischer Pferdesportverband
österr.	=	österreichisch, -e, -es
PharmStV	=	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Deutschland)
RV	=	Regierungsvorlage
S.	=	Satz
schw.	=	schweizerisch, -e, -es
SMG	=	Suchtmittelgesetz (Schweiz)
SR	=	Systematische Rechtssammlung (Schweiz)
StGB	=	Strafgesetzbuch
SV	=	Suchtgiftverordnung (Österreich)
TÄG	=	Tierärztegesetz (Österreich)
TAKG	=	Tierarzneimittelkontrollgesetz (Österreich)
TAM	=	Tierarzneimittel
TierSchG	=	Tierschutzgesetz (Deutschland)
TierSchNutztV	=	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Deutschland)
TSchG	=	Tierschutzgesetz (sowohl in Österreich als auch in der Schweiz)

TSchV	= Tierschutzverordnung (Schweiz)
VAM	= Verordnung über die Arzneimittel (Schweiz)
VG	= Verwaltungsgericht
VRLtH	= Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (Schweiz)
Z.	= Ziffer

10. Verzeichnis der zitierten Rechtsgrundlagen

Österreich

Aigner, G (Verantwortlicher). 2018. Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln [Kundmachung]. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. 6-10, 15-19

Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen. 2021.

https://aspregrister.basg.gv.at/aspregrister/faces/aspregrister.jspx?_adf.ctrl-state=10y97jprrd_4 (Zugriff 24.10.2021)

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>. (Zugriff 24.10.2021)

Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997 idF BGBl. I Nr. 105/2021.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011040>. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idF BGBl. I Nr. 59/2018.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010369&FassungVom=2012-08-14>. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), BGBl. Nr. 185/1983 idF BGBl. I Nr. 23/2020.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010441>. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972 über die Abgabe von Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezeptpflichtgesetz), BGBl. Nr. 413/1972 idF BGBl. I Nr. 30/2019.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010351>. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021), BGBl. I Nr. 152/2020.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011421>. (Zugriff 18.11.2021)

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 446 BlgNR XXII. GP.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II/II_00446/fname_018212.pdf. (Zugriff 18.11.2021)

Herzog U. 2019. Arzneimittelanwendung bei Equiden [Pressemitteilung]. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. 1, 3-4, 6-8 [Österr.]

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich 31.10.2020, LVwG-S-1075/001-2020.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=c68b4d2a-b062-4fae-86de-82325de010f2&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Lvwg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=10.04.2021&Norm=TierschutzG+2005+%c2%a715&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=LVWGT_NI_20201031_LVwG_S_1075_001_2020_00. (Zugriff 18.11.2021)

Landesverwaltungsgericht Tirol 15.03.2018, LVwG-2017/46/0991-5.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=8aad2a4c-293a-4568-9b54-9992b36424fa&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Lvwg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=04.04.2021&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=TSchG+%c2%a715&Dokumentnummer=LVWGT_TI_20180315_LVwG_2017_46_0991_5_00. (Zugriff 18.11.2021)

oesterreich.gv.at-Redaktion. 2021.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/Seite.991098.html>. (Zugriff 24.10.2021) (2)

oesterreich.gv.at-Redaktion. 2021.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.992437.html>. (Zugriff 24.10.2021) (1)

Österreichische Tierärztekammer. 2014.
https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Berufsinformation/Praxis-Infos/Hausapotheker/Merkblatt_Suchtgifte_in_der_Tieraerztlichen_Hausapotheker.pdf. (Zugriff 06.06.2021) 3-4

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 37/2018.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001741>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl. II Nr. 374/1997 idF BGBl. II Nr. 280/2021.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011053>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003820>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten unter Einbindung des Tierhalters (Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010), BGBl. II Nr. 259/2010 idF BGBl. II Nr. 137/2017.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006877>. (Zugriff 18.11.2021)

Deutschland

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. 9. Februar 2000.
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm. (Zugriff 18.11.2021)

Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.
https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/BJNR024480976.html. (Zugriff 18.11.2021)

Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/amvv/BJNR363210005.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BJNR106810981.html. (Zugriff 18.11.2021)

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096) geändert worden ist.

https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/BJNR008000998.html. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. 2021.

<https://www.praxis-agrar.de/tier/tierhaltung/richtig-umgehen-mit-tierarzneimitteln/>. (Zugriff 06.06.2021)

N. N. 2011. Leitfaden Tierarzneimittel: für Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen [Sonderheft]. Fünfte Auflage. Tübingen: Stabsstelle Ernährungssicherheit. 4, 6-7, 18

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382).

<https://www.gesetze-im-internet.de/thamnv/BJNR138200015.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768).

<https://www.gesetze-im-internet.de/pharmstv/BJNR014790977.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (BGBl. I S. 213) geändert worden ist.

https://www.gesetze-im-internet.de/t_hav/BJNR021150975.html. (Zugriff 18.11.2021)

Verwaltungsgericht Ansbach 28.12.2017, 10 K 17.02019.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-145685?hl=true>. (Zugriff 18.11.2021)

Verwaltungsgericht Bayreuth 28.05.2020, 1 K 19.273.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-23950?hl=true>. (Zugriff 18.11.2021)

Verwaltungsgericht Oldenburg 19.05.2003, 7 A 2832/01.

<https://openjur.de/u/314977.html>. (Zugriff 18.11.2021)

Verwaltungsgericht Würzburg 06.05.2019, 8 K 18.1027.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-11374?hl=true>. (Zugriff 18.11.2021)

Zeitler-Feicht M H, Müller C, Franzky A, Pettrich M, Bohnet W, Deininger E, Düe M, Witzmann P. 2009. Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten [Sonderheft]. Bonn: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 7-9

Schweiz

Agroscope. 2020.

https://www.agroscope.admin.ch/dam/agroscope/de/dokumente/themen/nutztiere/Pferde/ausbildung-sng/pferdehalter/haras-skn-sng/skn-2020-10-17.pdf.download.pdf/Kursausschreibung-SKN-17_10_2020.pdf (Zugriff 23.10.2021)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung. 3

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Hrsg. 2020. Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung [Gesetzeskommentar]. Ort unbekannt: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. 5-6, 17, 20

Bundesgericht 08.02.2011, 6B_660/2010.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F08-02-2011-6B_660-2010&lang=de&type=show_document&zoom=YES& (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgericht 25.02.2019, 6B_811/2018.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=01.01.2005&to_date=&sort=relevance&subcollection_mDp=on&subcollection_ml22=on&insertion_date=&top_subcollection_aza=any&query_words=tierarzt+pferd+krankheit+&rank=2&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F5-02-2019-6B_811-2018&number_of_ranks=15202. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/422/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121).

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/241_241_245/de. (Zugriff 18.11.2021)

Swissmedic. 2017.

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/abgabekategorien/kriterienliste_umteilungvonarzneimitteln.pdf.download.pdf/d_Swissmedic-Kriterien%20Abgabekategorie%20D%20und%20E%20_%20aktueller%20Stand.pdf (Zugriff 10.09.2021)

Swissmedic. 2021.

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/internetlisten/zugelassene_arzneimittel_ham.xlsx.download.xlsx/Zugelassene_Arzneimittel_HAM.xlsx (Zugriff 20.06.2021)

Swissmedic. 2021.

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/internetlisten/zugelassene_tam.xlsx.download.xlsx/Zugelassene_Arzneimittel%20TAM.xlsx (Zugriff 20.06.2021)

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 16. Dezember 2016 (VRLtH; SR 817.022.13).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2017/154/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011

(Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI; SR 812.121.11).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/363/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung über die Arzneimittel vom 21. September 2018 (Arzneimittelverordnung, VAM; SR 812.212.21).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/588/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011

(Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV; SR 812.121.1).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/362/de>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/592/de>. (Zugriff 10.08.2021)

Veterinäramt Kanton Zürich. 2018. Merkblatt: Umgang mit Arzneimitteln bei Pferden.

<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/tiere/veterin>

aeramt/tieraerzte-und-heilmittel/formulare-merkblaetter-tierarzneimittel/vet_mb_pferde_def.pdf. (Zugriff 10.08.2021)

Veterinärdienst Kanton Luzern. 2014. Merkblatt: Wichtige Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung für Tierärzte.
https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TAM/15_Betaeubungsmittel.pdf?la=de-CH (Zugriff 10.08.2021)

EU

Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0262&from=DE>. (Zugriff 18.11.2021)

Europäische Kommission. Ohne Jahresangabe.

https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law_de (Zugriff 24.10.2021)

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31996L0022&from=DE>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:367:0033:0045:DE:PDF>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R0470-20090616&from=EN>. (Zugriff 18.11.2021)

Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über
pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der
Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:015:0001:0072:DE:PDF>.
(Zugriff 18.11.2021)

11. Literaturverzeichnis

Althaus J. 2018. Arzneimittelrecht für Tierärzte: Praktische Antworten rund um Arzneimittelabgabe, Apothekenprüfung und Haftung. Erste Auflage. Stuttgart: Enke Verlag. 26, 34-35, 44, 152-153 [Dt.]

Barth U, Bieber H, Breza H, Dorls S, Kager F, Kleindienst S, Rebel M, Maches W, Schuster F, Zach C. 2017. Pferdesport: FENA Lehrbuch zu den Lizenzprüfungen und zu den Sonderprüfungen. Zwölfte Auflage. Laxenburg: ohne Verlag. 21-26, 38-45, 50-53, 74-83 [Österr.]

Binder R. 2019. Das österreichische Tierschutzrecht: Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012 mit ausführlicher Kommentierung. Vierte Auflage. Wien: MANZ Verlag. 25, 74, 78, 85-86 [Österr.]

Brügger M, Heim D, Stucki F, Miserez R. 2019. Richtlinien zum sorgfältigen Umgang mit Tierarzneimitteln [Pressemitteilung]. Bern: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte. 17-19 [Schw.]

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V., Hrsg. 2018. Sachkunde – Anspruch und Realität – Forderungen an die Politik [Pressemitteilung]. Hambrücken: Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. [Dt.]

Bürgi H. 2006. Vierter Abschnitt: Vertrieb, Verschreibung und Abgabe. In: Eichenberger T, Jaisli U, Richli P, Hrsg. Heilmittelgesetz. Erste Auflage. Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag. 227, 235-236 [Schw.]

Deutsche reiterliche Vereinigung, Hrsg. 2020. FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR. Ort unbekannt: Deutsche reiterliche Vereinigung. [Dt.]

Deutsche reiterliche Vereinigung. 2021.
<https://www.pferd-aktuell.de/ausbildung/fuehrerscheine-im-pferdesport/pferdefuehrerscheine-reiten> (Zugriff 23.10.2021)

Emmerich I, Krämer U. 2010. Arzneimittelrecht für Nutztierhalter. Zweite veränderte Auflage. Bonn: AID. 32 [Dt.]

Ende H. 2013. Doktor Endes Stallapotheke. Erste Auflage. Stuttgart: Müller Rüschlikon Verlag. 11, 13, 53, 94

Fédération Équestre Internationale (FEI), Hrsg. 2020. FEI Equine Anti-Doping and Controlled Medication Regulations: 3rd edition, effective 1 January 2021 [Pressemitteilung]. Ort unbekannt: Fédération Équestre Internationale (FEI).

Fucik S. 2016. Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Tierarzneimittelanwendung [Vortrag]. <https://www.lfi.at/media.php?+content+&id=%2C%2C%2C%2CZmlsZW5hbWU9ZG93bmxvYWQIM0QIMkYyMDE2LjExLjA4JTJGJTJGMTQ3ODYwNzExNzA2NzcucGRmJnJuPVRHRF9BdXNiaWxkdW5nX1JIY2h0bGljaGVfUmFobWVuYmVkaW5ndW5nZW4ucGRm>. Ort unbekannt: Ländliches Fortbildungsinstitut. 8-10 [Österr.]

Gantschacher M, Poullos-Hebenstreit B. 2005. Veterinärrecht: Fortbildung – Medizinrecht – Forschung. Erste Auflage. Wien: MANZ Verlag. 51, 55-56, 65, 94, 143, 149. [Österr.]

Grüne Bremen. 2021.

<https://www.gruene-fraktion-bremen.de/positionspapiere/haustierhaltung-mehr-verantwortung-fuer-tierliche-mitbewohnerinnen-uebernehmen/?L=0https://www.gruene-fraktion-bremen.de/positionspapiere/haustierhaltung-mehr-verantwortung-fuer-tierliche-mitbewohnerinnen-uebernehmen/?L=0> (Zugriff 24.10.2021) [Dt.]

Herbrüggen H, Wessely W. 2020. Österreichisches Tierschutzrecht: Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz: Kommentar. Dritte Auflage. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag. 160-161, 177. [Österr.]

Hirt A, Maisack C, Moritz J. 2007. Tierschutzgesetz. Zweite Auflage. München: Verlag Franz Vahlen. 18, 114, 122, 551. [Dt.]

Kluge K. 2010. § 38 Verkehr mit Tierarzneimitteln. In: Fleischfresser A, Hrsg. Arzneimittelrecht: Handbuch für die pharmazeutische Rechtspraxis. Erste Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. 1053, 1057. [Dt.]

Lorz A, Metzger E. 2019. Tierschutzgesetz: mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Art. 20a GG sowie zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Union – Kommentar. Siebte, neubearbeitete Auflage. München: Beck Verlag. 89-90, 96. [Dt.]

Lorz A. 1992. Tierschutzgesetz: mit Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen. Vierte, neubearbeitete und ergänzte Auflage. München: Beck Verlag. 100. [Dt.]

Patzak J. 2019. Einleitung: Die Entwicklung der Rauschgiftszene und der Betäubungsmittelgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Körner HH, Patzak J, Volkmer M, Fabricius J. Betäubungsmittelgesetz: Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neu-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz. Neunte, neu bearbeitete Auflage. München: Beck Verlag. 8. [Dt.]

Sager F, Thomann E, Zollinger C, Mavrot C. 2011. Tierarzneimittelregulierung in Europa: Ressortforschungsmandat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) [Bericht]. Universität Bern. Bern. S 23, 158, 214, 318, 319

Schlegel T. 2012. Medizin- und Gesundheitsrecht. Erste Auflage. Stuttgart: Verlag W Kohlhammer. 116-117. [Dt.]

Schweizerischer Verband für Pferdesport, Hrsg. 2021. <https://www.fnch.ch/de/Service/An-Turnieren-teilnehmen/Anti-Doping/Pferde.html> (Zugriff 24.10.2021) (1) [Schw.]

Schweizerischer Verband für Pferdesport, Hrsg. 2021. Veterinärreglement (VetR) [Pressemitteilung]. Bern: Schweizerischer Verband für Pferdesport. (2). 21 [Schw.]

Schweizerischer Verband für Pferdesport. 2021. <https://www.fnch.ch/de/Ausbildung/Grundausbildung/Grundausbildung-Pferd-Attest-oder-Diplom.html> (Zugriff 23.10.2021) (3) [Schw.]

Ungemach F R, Initiator [Beiheft]. 2015. Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln mit Erläuterungen. In: Bundestierärztekammer, Hrsg. Deutsches Tierärzteblatt 3/2015. Hannover: Schlütersche Verlag. 3-4 [Dt.]

Wilke A. 2010. § 41 Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheke (TÄHAV) und die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung. In: Fleischfresser A, Hrsg. Arzneimittelrecht: Handbuch für die pharmazeutische Rechtspraxis. Erste Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. 1071. [Dt.]

